



BANSBACH

Das ganze Spektrum

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft



BANSBACH

Das ganze Spektrum

VORWORT

Liebe Leserinnen und Leser unserer Mitteilungen,

in Zeiten, in denen ganze Länder wie z. B. Griechenland insolvent zu gehen drohen und mit immer mehr staatlichen Rettungsschirmen in Milliardenhöhen operiert wird, auch um ansonsten möglicherweise fatale Auswirkungen auf die europäische Währung abzuwenden, mögen die steuer- und gesellschaftsrechtlichen Themen, die wir in der neuesten Ausgabe unserer Mitteilungen für Sie aufbereitet haben, verhältnismäßig klein und unbedeutend erscheinen. Gleichwohl hoffen wir, dass die von uns skizzierten aktuellen Entwicklungen im Steuerrecht auf Ihr Interesse stoßen und an der einen oder anderen Stelle letztlich auch Gestaltungsspielräume für Sie eröffnen, um die steuerliche Situation in Ihrem Unternehmen und / oder bei Ihnen persönlich zu optimieren.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen eine spannende Lektüre, einen schönen Sommer sowie in der Urlaubszeit gute Erholung, um anschließend wieder voller Tatendrang die anstehenden Aufgaben und Herausforderungen zu bewältigen.

Ihre

BANSBACH SCHÜBEL BRÖSZTL & PARTNER GMBH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft



INHALT

A. STEUERN	SEITE
I. FÜR PRIVATPERSONEN	1
1. Umgekehrte Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung	1
2. Musterverfahren: Werbungskostenabzug bei der Abgeltungsteuer	1
3. Begünstigte Besteuerung von Entlassungsentschädigungen	2
4. Update Dienstwagen: Zuschlag für Entfernung Wohnung - Arbeitsstätte	2
5. Schenkungsteuer bei verdeckten Gewinnausschüttungen oder verdeckten Einlagen?	3
6. Erbschaftsteuerliche Begünstigung bei Übertragung von Kapitalgesellschaften	5
7. Strafbefreiende Selbstanzeige gemäß Schwarzgeldbekämpfungsgesetz	5
II. FÜR UNTERNEHMEN	12
1. Verlustverrechnungsverbot im Jahr der Anteilsveräußerung?	12
2. Bedingungen für die steuerliche Anerkennung einer stillen Beteiligung	13
3. Aktuelle Entscheidungen zu verdeckten Gewinnausschüttungen und verdeckten Einlagen	14
4. Abgrenzung bei Geschenken und steuerlich abzugsfähigen Zugaben	15
5. Erleichterungen nach den neuen Lohnsteuer-Richtlinien	16
6. Erstattungs- und Nachzahlungszinsen bei der Körperschaftsteuer	17
7. Gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Mieten bei Weitervermietung	18
8. Keine Umsatzsteuerschuld einer Organgesellschaft aufgrund Rechnungsstellung an den Organträger	19
9. Reverse-Charge-Verfahren ab 2011 in weiteren Fällen	20
10. Abgabefristen für Zusammenfassende Meldung seit 1. Juli 2010	22
11. Erleichterungen bei der elektronischen Rechnungsstellung	23
12. Zoll und umsatzsteuerlicher Ausfuhrnachweis	25
13. Rückstellung für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen	26
14. Lesezugriff auf ein Dokumentenmanagementsystem bei Außenprüfung	26
15. Due Dilligence-Kosten als Anschaffungskosten der Beteiligung	27
16. Überlassung von Fahrzeugen: Personengesellschaft / Gesellschafter	28
17. Überlassung eines Fahrzeugs an freie Mitarbeiter	28
III. FÜR ALLE STEUERPFLICHTIGEN	30
1. Werbungskostenabzug / Reisekostenerstattung bei zeitlich befristet entsandten Arbeitnehmern	30
2. Erleichterungen bei der Anerkennung von Sachbezügen	31
3. Grunderwerbsteuersätze teilweise gestiegen	32
B. RECHT	34
1. Rechtsformwahl: Vor- und Nachteile der GmbH & Co. KG	34
2. Amtsniederlegung eines GmbH-Geschäftsführers	36
3. Arbeitnehmerfreizügigkeit für EU-8-Länder ab 1. Mai 2011	36
C. AUS UNSEREM HAUS	38
I. IN-HOUSE-SEMINARE	38
II. SONSTIGES	38



A. STEUERN

I. FÜR PRIVATPERSONEN

1. UMGEKEHRTE FAMILIENHEIMFAHRTEN BEI DOPPELTER HAUSHALTSFÜHRUNG

Im Rahmen einer steuerlich anerkannten doppelten Haushaltsführung können die Kosten für wöchentliche Familienheimfahrten steuerlich geltend gemacht werden. Der Bundesfinanzhof hatte über den in der Praxis durchaus nicht selten vorkommenden Fall zu entscheiden, dass der am Familienwohnsitz lebende Ehegatte zu der im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung unterhaltenen Wohnung des anderen Ehegatten reiste (sogenannte umgekehrte Familienheimfahrten).

Mit Beschluss vom 2. Februar 2011 verneinte der Bundesfinanzhof für diese Fälle den Werbungskostenabzug. Entscheidend war, dass der Ehefrau durch die Besuchsfahrten ihres Ehemanns keine Aufwendungen für ihre Berufstätigkeit entstanden waren, die Fahrtkosten wurden als private Ausgaben eingestuft.

Ansprechpartner ist StBin Elke Balcerczak, Stuttgart
Telefon 0711-1646-734

2. MUSTERVERFAHREN: WERBUNGSKOSTENABZUG BEI DER ABGELTUNGSTEUER

Unterliegen die Kapitaleinkünfte der Abgeltungsteuer, was der Regelfall ist, so können tatsächlich angefallene **Werbungskosten nicht mehr geltend gemacht werden**. Diese sind vielmehr durch den vergleichsweise niedrigen Steuersatz von 25 % und den Sparer-Pauschbetrag von EUR 801 (EUR 1.602 bei zusammenveranlagten Ehegatten) abgegolten. In Einzelfällen kann der fehlende Werbungskostenabzug äußerst nachteilig sein.

Der Bund der Steuerzahler e.V. unterstützt ein **neues Musterverfahren** gegen die Einschränkung des Werbungskostenabzugs bei der Abgeltungsteuer. Das Verfahren ist beim Finanzgericht Münster anhängig.

Im Einzelfall sollte geprüft werden, ob tatsächlich angefallene Werbungskosten, insbesondere Zinsen aus einer Fremdfinanzierung der Kapitalanlagen, bei der Steuererklärung geltend gemacht werden. Es ist zu prüfen, ob gegen den Nichtabzug der Werbungskosten Einspruch eingelegt und im Hinblick auf das nunmehr anhängige Verfahren ein Ruhen des Einspruchsverfahrens beantragt werden soll. Teilweise lehnt die Finanzverwaltung allerdings ein Ruhen des Verfahrens ab und erlässt ablehnende Einspruchsentscheidungen, gegen die dann nur der mit einem Kostenrisiko verbundene Klageweg gegangen werden kann.

Hinweis

Nach Auffassung des Deutschen Steuerberaterverbandes e.V. können Ausgaben auch noch ab den Jahren 2009 als Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen abgezogen werden, sofern sie im Zusammenhang mit Erträgen stehen, die den Steuerpflichtigen bis einschließlich 2008 zugeflossen sind (z. B. bei nacherklärten Erträgen).

Ansprechpartner ist WP StB Dr. Bob Neubert, Stuttgart
Telefon 0711-1646-796



3. BEGÜNSTIGTE BESTEUERUNG VON ENTLASSUNGSENTSCHÄDIGUNGEN

Entlassungsentschädigungen werden unter bestimmten Voraussetzungen bei der Einkommensteuer begünstigt besteuert. Die Begünstigung besteht darin, dass diese Einkünfte bei der Ermittlung des anzuwendenden Steuersatzes fiktiv über fünf Jahre verteilt werden. Dadurch wird der Tatsache Rechnung getragen, dass mit den Entschädigungen regelmäßig Einkünfte aus mehreren Jahren abgegolten werden. Ohne die besondere Steuerberechnung könnte es zu Progressionsnachteilen kommen.

Voraussetzung für die begünstigte Besteuerung ist vor allem, dass die Entschädigung dem Steuerpflichtigen zusammengeballt in einem Veranlagungsjahr zufließt und die Einkünfte in diesem Jahr höher sind als bei normalem Fortgang des Arbeitsverhältnisses. Die Finanzverwaltung setzt die gelockerte Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs um. Mit Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 17. Januar 2011 wird die frühere Verwaltungsauffassung wie folgt geändert:

- **In einem späteren Jahr zufließende Teilbeträge** der Entschädigung werden dann als unschädlich eingestuft, wenn diese 5 % der Hauptleistung nicht übersteigen.
- Bei der **erforderlichen Vergleichsrechnung**, ob im Jahr der Entschädigungszahlung höhere Einnahmen zufließen als bei normalem Vertragsablauf, ist im Grundsatz auf die Verhältnisse des Vorjahrs abzustellen, wobei allerdings außergewöhnliche Ereignisse (z. B. eine einmalige Sonderzahlung o. Ä.) unberücksichtigt bleiben.

Hinweis

Damit werden die Voraussetzungen für eine begünstigte Besteuerung von Entschädigungen weiter entschärft. Dennoch gilt es in jedem Einzelfall, die Vereinbarung und vor allem die Zahlungsmodalitäten aus steuerlicher Sicht sorgfältig zu prüfen und gegebenenfalls zu gestalten.

Ansprechpartner ist StBin Elke Balcerczak, Stuttgart
Telefon 0711-1646-734

4. UPDATE DIENSTWAGEN: ZUSCHLAG FÜR ENTFERNUNG WOHNUNG - ARBEITSSTÄTTE

Das Bundesministerium für Finanzen hat mit Schreiben vom 1. April 2010 den bereits in unserer Mandantenmitteilung 1/2011 beschriebenen Zuschlag für die Nutzung des Dienstwagens auch für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bestätigt.

Der geldwerte Vorteil aufgrund der Nutzung des Dienstwagens für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte wird grundsätzlich mit 0,03 % vom Bruttolistenpreis für jeden Monat und Entfernungskilometer angesetzt. Jedoch kann der Arbeitnehmer bei unregelmäßiger Nutzung für diese Fahrten seinem Arbeitgeber die datums-genauen und fahrzeugbezogenen Fahrten einzeln mitteilen. Der Arbeitgeber besteuert diese Fahrten dann nur mit 0,002 % je Tag und Entfernungskilometer. Der Arbeitnehmer muss die Erklärung der unregelmäßigen Nutzung durch geeignete Belege glaubhaft machen. Der Arbeitgeber hat diese Belege dem Lohnkonto hinzuzufügen.

Ansprechpartner ist StB Steffen Ziegler, Stuttgart
Telefon 0711-1646-798



5. SCHENKUNGSTEUER BEI VERDECKTEN GEWINNAUSSCHÜTTUNGEN ODER VERDECKTEN EINLAGEN?

Bei Beteiligung an einer GmbH ist grundsätzlich bei Leistungsbeziehungen exakt zwischen der Gesellschafter- und der Gesellschaftsebene zu trennen. Werden Leistungen zwischen dem Gesellschafter und der Gesellschaft nicht unter fremdüblichen Gesichtspunkten abgerechnet, so ist in der Regel eine verdeckte Gewinnausschüttung oder eine verdeckte Einlage gegeben. Dies zieht Korrekturen hinsichtlich der Körperschaftsteuer der GmbH und der Einkommensteuer des Gesellschafters nach sich.

Diese ertragsteuerlichen Gefahren sind in der Praxis allgemein bekannt. Neu ist allerdings, dass diese Sachverhalte nunmehr auch schenkungsteuerliche Konsequenzen auslösen können. Insofern vertritt die Finanzverwaltung nämlich mit gleichlautendem Ländererlass vom 20. Oktober 2010 eine deutlich verschärfte Sichtweise. Dies ist für die Praxis nicht zuletzt deshalb besonders bedeutsam, weil Schenkungen im Verhältnis zwischen GmbH und Gesellschafter schenkungsteuerlich unter die ungünstige Steuerklasse III mit einem persönlichen Freibetrag in Höhe von lediglich EUR 20.000 fallen, so dass sich hohe Steuerbelastungen ergeben können.

Aus diesem Ländererlass ergeben sich folgende wesentliche Punkte:

- **Offene oder verdeckte Einlagen** führen im Regelfall nicht zu einer der Schenkungsteuer unterliegenden Zuwendung an Mitgesellschafter.

Beispiel 1

A und B gründen eine GmbH. Im Anschluss daran legt B ein Grundstück in Höhe von EUR 1 Mio. verdeckt, d. h. gegen Buchung in die Kapitalrücklage, in die GmbH ein.

Dieser Vorgang unterliegt nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und nach Auffassung der Finanzverwaltung nicht der Schenkungsteuer.

Anders ist dies allerdings dann zu beurteilen, wenn in zeitlichem Zusammenhang mit der Einlage eine offene oder verdeckte Gewinnausschüttung erfolgt, von der die Mitgesellschafter profitieren.

- Erbringt ein Gesellschafter im Rahmen der **Gründung einer GmbH** Leistungen, die den Wert der Anteile der Mitgesellschafter erhöhen, so wird eine Schenkung an die Mitgesellschafter gesehen.

Bei der Neugründung einer GmbH durch einen Einzelunternehmer und einen Angehörigen kann der Einzelunternehmer sein Unternehmen zu Buchwerten, also gegebenenfalls unter dem tatsächlichen Wert, in die GmbH einbringen. Dies führt zu einer Schenkung an den Angehörigen.

- Eine ähnliche Problematik kann sich auch bei einer **Kapitalerhöhung** ergeben: Erwirbt ein Gesellschafter im Rahmen einer Kapitalerhöhung neue Anteile gegen eine nach Maßgabe der Wertverhältnisse zu geringe Einlage und ohne weitere Verpflichtungen, so wird dies als Schenkung an den Gesellschafter angesehen.



tungen eingehen zu müssen, ist er mit der Eintragung im Handelsregister auf Kosten der Altgesellschafter bereichert. Hierbei ist der gemeine Wert der Anteile maßgebend.

- Übernimmt ein Gesellschafter freigebig eine **Einlageverpflichtung eines Mitgesellschafters**, unterliegt dies als Zuwendung des Gesellschafters an den Mitgesellschafter mit dem gemeinen Wert der Einlageverpflichtung der Schenkungsteuer.
- **Verzichtet** eine einem Gesellschafter **nahestehende Person auf eine Forderung gegen die Kapitalgesellschaft**, liegt darin eine steuerbare Zuwendung der nahestehenden Person an die Kapitalgesellschaft.
- Nimmt ein Gesellschafter an einer **Kapitalerhöhung** nicht in vollem Umfang des ihm zustehenden Bezugsrechts teil und lässt er dieses Bezugsrecht im Übrigen verfallen, kann dieser Verzicht als steuerbare Zuwendung an den an der Kapitalerhöhung Teilnehmenden zu qualifizieren sein, wenn diesem durch die Kapitalerhöhung eine Wertsteigerung zufließt, die den Wert einer von ihm zu erbringenden Einlage übersteigt (Kapitalerhöhung gegen zu geringes Aufgeld).

Beispiel 2

V ist alleiniger Gesellschafter einer GmbH. V beschließt in einer Gesellschafterversammlung eine Kapitalerhöhung, wobei zur Übernahme des neuen Geschäftsanteils sein Sohn S zum Nennwert zugelassen wird. Dieser erbringt die Einlage aus eigenen Mitteln. Der Wert des Kapitalanteils des S beträgt ein Vielfaches des Nennwerts. In diesem Fall liegt eine Schenkung von V an S vor.

- **Erwirbt die GmbH eigene Anteile** von den Gesellschaftern und bleibt die zu leistende Abfindung oder das Entgelt hinter dem gemeinen Wert der Anteile zurück, so ergibt sich eine schenkungsteuerrelevante Bereicherung der Gesellschaft. Übersteigt im umgekehrten Fall die zu leistende Abfindung oder das Entgelt den gemeinen Wert der Anteile, unterliegt dieser Vorgang als freigebigige Zuwendung der Gesellschaft an den ausscheidenden Gesellschafter der Schenkungsteuer.
- Zahlt eine Kapitalgesellschaft einem Gesellschafter **überhöhte Vergütungen**, führt das über die gesellschaftsrechtliche Beteiligungsquote hinaus Verteilte zu einer Bereicherung des Gesellschafters auf Kosten der Gesellschaft. Entsprechendes gilt z. B., wenn eine Kapitalgesellschaft auf eine Forderung gegenüber einem Gesellschafter verzichtet.

Beispiel 3

A und B sind zu je 50 % Gesellschafter der GmbH. A erhält mit Duldung des B von der GmbH einen Pkw zu einem um EUR 10.000 unangemessen zu niedrigen Kaufpreis. In Höhe von (50 % von EUR 10.000 =) EUR 5.000 liegt eine freigebigige Zuwendung der GmbH an A vor.

Würde auch B in einem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit Duldung von A von der GmbH einen Pkw ebenfalls zu den oben genannten unangemessenen Konditionen erwerben, läge weder an A noch an B eine freigebigige Zuwendung der GmbH vor. Allerdings wäre gleichwohl jeweils eine verdeckte Gewinnausschüttung anzunehmen.



Beispiel 4

A ist Alleingesellschafter einer GmbH. Das an A gezahlte Geschäftsführergehalt wird in vollem Umfang als verdeckte Gewinnausschüttung eingestuft. Da A Alleingesellschafter ist, unterliegt dieser Vorgang nicht der Schenkungsteuer.

In nahezu allen Fallgestaltungen schwenkt die Finanzverwaltung nun auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs um. Dies muss Anlass geben, in den Fällen der verdeckten Gewinnausschüttung und verdeckten Einlage eine höhere Sensibilität für mögliche schenkungsteuerliche Konsequenzen zu haben. Gerade die schenkungsteuerliche Erfassung einer verdeckten Gewinnausschüttung ist mit Blick auf eine doppelte Steuerbelastung erheblich. Ein und derselbe Vorgang kann – zumindest teilweise – sowohl der Einkommen- als auch der Schenkungsteuer unterliegen.

Ansprechpartner ist WP StB Dr. Bob Neubert, Stuttgart
Telefon 0711-1646-796

6. ERBSCHAFTSTEUERLICHE BEGÜNSTIGUNG BEI ÜBERTRAGUNG VON KAPITALGESELLSCHAFTEN

Werden Kapitalgesellschaftsanteile schenkweise oder in Erbfällen unentgeltlich übertragen, so werden unter bestimmten weiteren Voraussetzungen umfangreiche Begünstigungen bei der Erbschaftsteuer gewährt. Nach den gesetzlichen Vorgaben setzt dies aber u. a. voraus, dass die Kapitalgesellschaft im Übertragungszeitpunkt Sitz oder Geschäftsleitung im Inland oder in einem EU/EWR-Staat hat. Eine Beteiligung an einer **Kapitalgesellschaft mit Sitz in einem Drittland** ist nicht begünstigt. Der Bundesfinanzhof hält es für denkbar, dass diese Einschränkung gegen das Gebot der Kapitalverkehrsfreiheit nach Art. 56 EG verstößt, wenn es sich um eine wesentliche Beteiligung handelt. Diese Frage wurde nun mit Beschluss vom 15. Dezember 2010 dem Europäischen Gerichtshof vorgelegt.

Einschlägige Fälle werden wir daher in Ihrem Interesse verfahrensrechtlich offen halten, um von einer möglicherweise positiven Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs profitieren zu können.

Ansprechpartner ist RA StB Dr. Franz-Peter Stümper, Stuttgart
Telefon 0711-1646-793

7. STRAFBEFREIENDE SELBSTANZEIGE GEMÄß SCHWARZGELDBEKÄMPFUNGSGESETZ

Der Bundestag hat am 17. März 2011 das sogenannte Schwarzgeldbekämpfungsgesetz (Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung von Geldwäsche und Steuerhinterziehung) beschlossen. Es ist am 3. Mai 2011 in Kraft getreten. Im Wesentlichen geht es in diesem Gesetz um eine verbesserte Bekämpfung von Geldwäsche und Steuerhinterziehung. Mit dem Gesetz wurde die Möglichkeit der strafbefreienden Selbstanzeige für Steuerhinterzieher beibehalten, aber die Voraussetzungen dafür stark eingeschränkt.



Vor allem ist nunmehr eine **Teilselbstanzeige gesetzlich ausgeschlossen**. Eine strafbefreiende Wirkung tritt vielmehr nur noch ein, wenn alle Hinterziehungssachverhalte offen gelegt werden. Daneben wurde ein "**Strafzuschlag**" eingeführt. Die strafbefreiende Wirkung der Selbstanzeige gilt an sich nur noch bis zu einem Hinterziehungsbetrag von EUR 50.000. Ist der hinterzogene Steuerbetrag höher, tritt zukünftig zunächst keine Straffreiheit ein, jedoch wird von einer Strafverfolgung abgesehen, wenn eine "freiwillige" Zuzahlung von 5 % der hinterzogenen Steuer geleistet wird.

Ausgangspunkt der Gesetzesänderung ist zum einen die breite politische Diskussion über die strafbefreiende Selbstanzeige nach den vielen Selbstanzeigen in Zusammenhang mit dem Erwerb von Steuerdaten-CDs. Weiterer Auslöser war aber auch die Änderung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Diese führte zu deutlichen Einschränkungen bei der Selbstanzeige.

Anlässe für eine Selbstanzeige – Beispiele

Die Brisanz der Verschärfungen durch das Schwarzgeldbekämpfungsgesetz kann durch folgende Beispiele verdeutlicht werden, die – je nach Schwere des konkreten Einzelfalls – als Steuerhinterziehung eingestuft werden können:

- Im Grundsatz liegt eine Tathandlung der Steuerhinterziehung dann vor, wenn der Täter der Finanzbehörde über steuerlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht. Strafbar ist es insbesondere, **in Steuererklärungen unvollständige oder falsche Angaben zu machen**.
- Wird in einer Rechnung Umsatzsteuer unberechtigt ausgewiesen, so wird diese Steuer nach den ausdrücklichen gesetzlichen Regelungen auch geschuldet. Wird dieser **Umsatz in der Umsatzsteuererklärung nicht angegeben**, so ist die Steuererklärung unvollständig.
- Der Steuerpflichtige teilt der Finanzbehörde die für eine zutreffende Besteuerung eines bestimmten Sachverhalts relevanten Tatsachen nicht mit, oder seine Angaben sind unvollständig.
- **Scheingeschäfte** führen regelmäßig zur Strafbarkeit, weil durch den Scheincharakter das tatsächliche Geschäft verschleiert wird und die Besteuerungsgrundlagen des verdeckten Geschäfts nicht mitgeteilt werden.
- Genügt eine Rechnung den Vorgaben des Umsatzsteuergesetzes nicht, so kann diese vom Rechnungsempfänger nicht berichtigt werden. Eine Berichtigung kann nur der Rechnungsaussteller durchführen. Berichtigt oder ergänzt dennoch der Rechnungsempfänger die Rechnung und legt diese seiner Umsatzsteuererklärung zu Grunde, so macht er unrichtige Angaben.

Es ist in diesem Zusammenhang auch auf den Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 17. März 2009 zur **Anzeige- und Berichtigungspflicht** hinzuweisen. Zunächst gilt der strafrechtliche Grundsatz, dass niemand verpflichtet ist, sich selbst anzuzeigen. Andererseits sehen die Steuergesetze eine Berichtigungspflicht für die Fälle vor, in denen der Steuerpflichtige die Unrichtigkeit seiner früheren Erklärung nachträglich erkennt, sich also grundsätzlich mangels Vorsatzes bei ihrer Abgabe nicht strafbar gemacht hat.



Der Bundesgerichtshof hat hierzu verschärfend festgestellt, dass auch dann eine Berichtigungspflicht besteht, wenn der Steuerpflichtige bei der Abgabe der Steuererklärung eine Unrichtigkeit der Angaben für möglich hält, diese billigend in Kauf nimmt und später die Unrichtigkeit der gemachten Angaben erfährt. Kommt der Steuerpflichtige seiner Berichtigungspflicht nicht nach, so macht er sich strafbar.

Der Urteilsfall war kein ungewöhnlicher Fall, sondern dürfte in ähnlicher Weise in der Praxis häufiger vorkommen und zeigt, dass eine Steuerstraftat auch unbewusst oder durch nicht sorgfältige Arbeit erfolgen kann: Angeklagt war ein Geschäftsführer. Eine Zeit lang entstanden in der Buchhaltung des Unternehmens **Buchungsrückstände**. Dies hatte zur Folge, dass die erzielten Umsätze und gezahlten Vorsteuerbeträge der EDV-Buchhaltung des Unternehmens nicht mehr entnommen werden konnten. Beim Finanzamt wurden daher Umsatzsteuervoranmeldungen von der angestellten Buchhaltungskraft anhand der vorliegenden Eingangs- und Ausgangsrechnungen manuell erstellt eingereicht, wobei ihr allerdings schwerwiegende Fehler unterliefen. Der Geschäftsführer erfuhr zwischenzeitlich von den Rückständen in der Buchhaltung. Auch wusste er, dass die Umsatzsteuervoranmeldungen manuell erstellt wurden. Gleichwohl überprüfte er die Voranmeldungen nicht.

Hinweis

Bei der Zusammenveranlagung von Ehegatten bei der Einkommensteuer ist zu beachten, dass durch die Unterschrift unter die gemeinsame Steuererklärung der zusammenveranlagte Ehegatte nur eigene Angaben bestätigt. Er / Sie übernimmt dagegen keine Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben des anderen Ehegatten, selbst wenn er / sie von der Unrichtigkeit Kenntnis hat. Der Ehegatte wird also allein durch die Unterschrift unter eine Steuererklärung, die falsche oder unvollständige Angaben des Ehegatten enthält, noch nicht zum Mittäter oder Gehilfen einer durch den anderen Ehegatten begangenen Steuerhinterziehung.

Weiterhin sind **Nebenfolgen einer Selbstanzeige** zu beachten. So kann insbesondere bei **Beamten, Richtern und Soldaten** trotz Selbstanzeige eine Disziplinarmaßnahme eingeleitet werden. Kommt es gar zu einer Verurteilung wegen Steuerhinterziehung, so kann die Aberkennung der Amtsfähigkeit und Wählbarkeit in Betracht kommen. Bei Angehörigen der steuer- und rechtsberatenden Berufe (**Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte, Notare**) und auch bei **Ärzten** kann eine Selbstanzeige ein berufsrechtliches Verfahren nach sich ziehen. Weiterhin kann eine Verurteilung wegen Steuerdelikten eine **Gewerbeuntersagung** zur Folge haben.

Einschränkung der steuerlichen Selbstanzeige: Ausschluss der Teilselbstanzeige

Mit den Änderungen durch das Schwarzgeldbekämpfungsgesetz wurde das **Instrument der strafbefreienden Selbstanzeige im Grundsatz beibehalten**, aber die Hürden zur Erlangung der Straffreiheit deutlich erhöht. Damit soll – so der Gesetzgeber – das Instrument der strafbefreienden Selbstanzeige nicht mehr für eine "Hinterziehungsstrategie" missbraucht werden. Die Rechtsfolge der Straffreiheit tritt nunmehr – unter den weiteren Voraussetzungen – ein, wenn der Steuerpflichtige **zu allen unverjährten Steuerstraftaten einer Steuerart in vollem Umfang die unrichtigen Angaben berichtigt, die unvollständigen Angaben ergänzt oder die unterlassenen Angaben nachholt**. Damit wurde die bisher gesetzlich mögliche Teilselbstanzeige ausgeschlossen.



Nach der jetzigen Gesetzeslage ist für die Wirksamkeit einer strafbefreienden Selbstanzeige erforderlich, dass alle Steuerstraftaten hinsichtlich einer Steuerart für alle noch unverjährten Jahre nacherklärt werden. Die strafbefreiende Wirkung tritt – vorbehaltlich der weiteren Anforderungen – dann hinsichtlich dieser Steuerart ein. Bei den einzubeziehenden Zeiträumen ist dabei auf die strafrechtliche Verfolgungsverjährungsfrist von in der Regel fünf und nur in besonders schweren Fällen von zehn Jahren abzustellen.

Beispiel

Sachverhalt

Der Unternehmer A hat in den Jahren 2008 und 2009 betriebliche Einnahmen nicht deklariert, was zu einer Verkürzung der Einkommen- und der Umsatzsteuer geführt hat. Nach Inkrafttreten des Schwarzgeldbekämpfungsgesetzes erklärt er die Besteuerungsgrundlagen bei der Einkommensteuer für 2008 und für 2009 vollständig nach, nicht dagegen für die Umsatzsteuer.

Lösung nach neuem Recht

Da für die Einkommensteuer eine vollständige Selbstanzeige gemacht wird, tritt für diese Steuerart Straffreiheit ein. Das Auslassen der Umsatzsteuer ist insoweit nicht schädlich. Wegen der hinterzogenen Umsatzsteuer ist aber keine Straffreiheit eingetreten, was im Hinblick auf die hohe Gefahr der Tatentdeckung nach der Nacherklärung der Einnahmen bei der Einkommensteuer problematisch ist.

- Das Erfordernis der **"vollständigen" Nacherklärung** ist sehr ernst zu nehmen. Auch wenn der Gesetzgeber in der Gesetzesbegründung ausführt, dass Bagatellabweichungen nicht zur Unwirksamkeit führen sollen, ist der Umfang der Selbstanzeige im Einzelfall sehr sorgfältig zu prüfen, um deren strafbefreiende Wirkung nicht zu gefährden.
- Folge der Gesetzesänderung ist auch, dass bei einer Selbstanzeige **in jedem Fall ein Steuerstrafverfahren einzuleiten ist**. In diesem Verfahren wird dann in einem ersten Schritt geprüft, ob die Selbstanzeige "vollständig" und damit geeignet ist, eine Straffreiheit eintreten zu lassen. Bislang wurde in vielen Fällen kein Strafverfahren eingeleitet.
- Durch das Schwarzgeldbekämpfungsgesetz ist keine Änderung hinsichtlich der Möglichkeiten einer Selbstanzeige bei einer lediglich **leichtfertigen Steuerverkürzung** eingetreten. In diesen – nicht strafrechtlich, sondern lediglich mit einem Bußgeld belegten – Fällen ist nach wie vor eine Teilselbstanzeige möglich und zwar auch noch während einer laufenden Betriebsprüfung. Eine leichtfertige Steuerverkürzung kann z. B. vorliegen, wenn ein steuerlich nicht vorgebildeter und nicht beratener Steuerpflichtiger eine unternehmerische Tätigkeit aufnimmt und dabei steuerliche Pflichten übersieht.

Weiterhin gültige Grundsätze zur Wirksamkeit der Selbstanzeige

Zunächst ist von Bedeutung, dass von einer strafbefreienden Selbstanzeige nicht nur der Täter der Steuerhinterziehung Gebrauch machen kann, sondern **auch alle Teilnehmer der Tat, also Anstifter und Gehilfen**.



Hinweis

Hier ist allerdings Vorsicht angebracht: Erstattet z. B. der Anstifter eine Selbstanzeige, so entfaltet diese eine strafbefreiende Wirkung nur für den Anstifter selbst und nicht etwa auch für den Täter. Der Täter hat dann allerdings den entscheidenden Nachteil, dass die Tat der Finanzbehörde bekannt ist.

Das Gesetz sieht für die Selbstanzeige **keine besondere Form** vor. Aus Beweisgründen sollte diese allerdings immer schriftlich erfolgen. Die Selbstanzeige muss auch nicht als solche bezeichnet werden, sondern kann völlig neutral abgefasst werden. Vielfach erfolgt die Selbstanzeige schlicht durch Abgabe geänderter Steuererklärungen.

Adressiert werden muss die Selbstanzeige an das zuständige Finanzamt. Hinsichtlich der Gewerbesteuer bedarf es keines Handelns gegenüber der heheberechtigten Gemeinde oder Stadt. Vielmehr reicht eine Korrektur der Gewerbesteuererklärung gegenüber dem Finanzamt, da diese Grundlagenfunktion für die Gewerbesteuerfestsetzung der Gemeinde hat, d. h. Letztere wird automatisch angepasst.

Die Selbstanzeige besteht darin, dass frühere unrichtige oder fehlende Angaben berichtigt, ergänzt oder nachgeholt werden. Die in der Selbstanzeige gemachten Angaben müssen so gestaltet sein, dass die Finanzverwaltung in die Lage versetzt wird, auf dieser Grundlage den Sachverhalt ohne weitere Mithilfe des Steuerpflichtigen aufklären zu können. Deshalb sollte die **Darstellung** so exakt wie möglich sein.

Problematisch sind z. B. die Fälle, in denen Unterlagen nicht mehr vorhanden oder verfügbar sind. In diesen Fällen sollte eine Selbstanzeige auf Basis einer **großzügigen Schätzung** erfolgen. Allerdings müssen später die Grundlagen der Schätzung dargelegt werden können. Wird zu niedrig geschätzt, ist die Selbstanzeige unter Umständen nicht wirksam. Durch die "versuchte" Selbstanzeige ist die Finanzverwaltung dann jedoch auf die unrichtigen Angaben hingewiesen worden, sodass Strafbefreiung nicht mehr eintreten kann.

Zwar existieren für die strafbefreiende Selbstanzeige – wie dargestellt – keine Formvorschriften und kein Mindestinhalt, doch handelt es sich z. B. **in folgenden Fällen nicht um eine wirksame Selbstanzeige:**

- Die schlichte Erklärung gegenüber dem Finanzamt, die eingereichten Steuererklärungen seien falsch;
- die schlichte Erklärung, "eine Selbstanzeige erstatten zu wollen";
- die bloße Nachzahlung der Steuer, ohne gleichzeitig irgendwelche Angaben zu machen;
- die Beantragung einer Betriebsprüfung.

Hinweis

Es ist dringend darauf hinzuweisen, dass die Materie der Selbstanzeige äußerst komplex ist und daher in jedem Fall eine **Beratung erfordert**. Dies gilt insbesondere deshalb, weil Fehler bei der Erstellung der Selbstanzeige nicht mehr geheilt werden können. Vielmehr müssen der Zeitpunkt, die Form und der Inhalt der Selbstanzeige sehr sorgfältig vorbereitet und abgestimmt werden.



Maßgebliche Zeiträume

Hinsichtlich der **Steuerjahre, die für eine Selbstanzeige relevant sind**, ist zunächst die strafrechtliche Verjährungsfrist von fünf und in besonders schweren Fällen von zehn Jahren zu beachten. Aus **strafrechtlicher Sicht** macht deshalb eine Selbstanzeige nur für diesen Zeitraum Sinn.

Die **steuerrechtliche Festsetzungsverjährung**, also der Zeitraum, in dem noch Steuern festgesetzt werden können, beläuft sich dagegen auf zehn Jahre im Falle der Steuerhinterziehung und auf fünf Jahre bei Steuerverkürzungen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unrichtige oder unvollständige Steuererklärung beim Finanzamt eingereicht wurde.

Hinweis

Die im Einzelfall relevanten Verjährungs- oder Festsetzungsfristen sollten durch Hinzuziehung fachlicher Beratung ermittelt werden.

Ausschlussgründe

Von besonderer Bedeutung ist, dass eine Selbstanzeige mit strafbefreiender Wirkung unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist. Dies folgt aus dem Sinn der Selbstanzeige, nämlich dem Fiskus bisher nicht erkannte Steuerquellen zu erschließen. Hat der Fiskus nun die Quelle aber bereits ohne Zutun des Steuerpflichtigen entdeckt, so kann eine strafbefreiende Selbstanzeige nicht mehr erstattet werden. **Ausschlussgründe** sind:

- Tatentdeckung;
- Bekanntgabe der Einleitung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens;
- Erscheinen eines Amtsträgers der Finanzbehörde zur steuerlichen Prüfung oder zur Ermittlung einer Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit (auch als "Fußmattenprinzip" bezeichnet).

Letzteres wurde nun gesetzlich verschärft, da seit Inkrafttreten des Schwarzgeldbekämpfungsgesetzes bereits die **Bekanntgabe der Prüfungsanordnung** die Straffreiheit durch eine Selbstanzeige verwehrt.

Nach wie vor sperrt also zunächst die Tatentdeckung die Möglichkeit der Straffreiheit durch Selbstanzeige. Es ist aber eine Verschärfung eingetreten, da nunmehr nicht auf die einzelne Tat abgestellt wird. Die Sperrwirkung tritt bereits dann ein, wenn "eine der Steuerstraftaten ... bereits entdeckt war". Ist also z. B. die Nichtangabe von Kapitaleinkünften bei der Einkommensteuer im Jahr 2008 entdeckt worden, so ist hinsichtlich nicht angegebener Kapitaleinkünfte anderer nicht verjährter Jahre bei der Einkommensteuer eine strafbefreiende Selbstanzeige nicht mehr möglich.

In der Praxis ist oftmals nicht einwandfrei zu erkennen, ob ein Ausschlussgrund für die steuerliche Selbstanzeige gegeben ist. Deshalb sollte bei drohendem Erkennen durch die Finanzbehörde die Selbstanzeige im Zweifel möglichst bald erfolgen, da eine zu spät übermittelte Selbstanzeige keine strafbefreiende Wirkung entfalten kann.

Zuschlagzahlung für Steuersünder

Grundsatz der Straffreiheit

Allein die Abgabe einer strafbefreienden Selbstanzeige reicht nicht aus. Vielmehr tritt die strafbefreiende Wirkung für den Täter nur ein, wenn die **hinterzogenen Steuern** vollständig innerhalb einer vom Finanzamt bestimmten Frist **nachentrichtet** werden. Die Nachzahlungsfrist ist in der Regel knapp bemessen.

Hinweis

Vor der Erstattung einer Selbstanzeige ist also sorgfältig zu prüfen, ob die Mittel für die notwendigen Steuernachzahlungen vorhanden sind. Die sofortige und vollständige Zahlung ist unerlässlich.

Strafzuschlag bei Beträgen ab EUR 50.000

Die Straffreiheit bei wirksamer Selbstanzeige und Nachentrichtung der hinterzogenen Steuern gilt nunmehr nur noch dann, wenn der Hinterziehungsbetrag je Tat höchstens EUR 50.000 beträgt.

Bei darüber hinausgehenden Beträgen tritt zunächst noch keine Straffreiheit ein. Vielmehr wird nur dann von einer Strafverfolgung abgesehen, wenn auf die nachentrichtete hinterzogene Steuer zusätzlich noch ein **Strafzuschlag von 5 %** des hinterzogenen Steuerbetrags gezahlt wird.

Die Grenze von EUR 50.000 bezieht sich dabei auf die jeweilige Tat im strafrechtlichen Sinne, die durch Steuerart, den Besteuerungszeitraum und den Steuerpflichtigen definiert wird.

Beispiel

Sachverhalt

Der Unternehmer A hinterzieht im Jahr 2008 Einkommensteuer i. H. v. EUR 45.000 und im Jahr 2009 i. H. v. EUR 55.000. Darüber hinaus hinterzieht er im Jahr 2008 Umsatzsteuer i. H. v. EUR 20.000. Nach Inkrafttreten des Schwarzgeldbekämpfungsgesetzes wird eine umfassende Selbstanzeige erstattet.

Lösung

Den Strafzuschlag von 5 % muss A nur im Hinblick auf die Einkommensteuer 2009 leisten.

Dieser Strafzuschlag ist in einschlägigen Fällen also quasi der Preis für die Straffreiheit. Der Strafzuschlag ist nicht zu zahlen, wenn eine Steuerstraftat aufgedeckt wird und sich der Steuerpflichtige insoweit strafrechtlich zu verantworten hat.

Nach dem Gesetz ist der Strafzuschlag im Übrigen immer vom Täter zu leisten. Reicht ein Teilnehmer an einer Straftat eine Selbstanzeige ein, so ist dessen Straffreiheit – nach derzeitigen Erkenntnissen – davon abhängig, dass der Täter den Strafzuschlag leistet.

Ansprechpartner ist StB RA vBp Dr. Ulrich Ziegler, Stuttgart
Telefon 0711-1646-746



II. FÜR UNTERNEHMEN

1. VERLUSTVERRECHNUNGSVERBOT IM JAHR DER ANTEILSVERÄUßERUNG?

Gemäß einer entsprechenden gesetzlichen Regelung sind bei Vorliegen einer schädlichen Anteilsübertragung die bis zum schädlichen Beteiligungserwerb aufgelaufenen ungenutzten Verluste einer Kapitalgesellschaft nicht mehr abziehbar. Hat die Gesellschaft im Übertragungsjahr einen Gewinn erzielt, so ist strittig, ob die zu Jahresbeginn vorhandenen ungenutzten Verluste von dem im Übertragungsjahr bis zum Zeitpunkt des schädlichen Erwerbs erwirtschafteten Gewinn abgezogen werden dürfen.

Beispiel

Die V-GmbH hat am 31. Dezember 2010 ungenutzte Verluste von 100. Am 1. Oktober 2011 übernimmt Erwerber E vom bisherigen Alleingesellschafter A sämtliche Anteile an der V-GmbH.

Im Jahre 2011 erzielt die V-GmbH einen Gewinn von 240. Hiervon entfallen 180 auf den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. September und 60 auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember.

Auffassung der Finanzverwaltung

Nach Auffassung der Finanzverwaltung soll ein bis zum (schädlichen) Beteiligungserwerb erzielter Gewinn nicht mit noch nicht genutzten Verlusten verrechnet werden können. Begründet wird diese Auffassung im Wesentlichen damit, dass ein Gewinn erst zum Jahresende entstehe; zu diesem Zeitpunkt gebe es aber keine ungenutzten Verluste mehr, da diese bereits wegen der unterjährigen Anteilsveräußerung untergegangen seien.

Für das obige Beispiel bedeutet dies:

Eine Kürzung des vor dem schädlichen Beteiligungserwerb am 1. Oktober 2011 erzielten Gewinns von 180 um den zum 31. Dezember 2010 festgestellten Verlustvortrag von 100 wäre unzulässig. Die V-GmbH hätte also im Veranlagungszeitraum (VZ) 2011 einen Gewinn von 240 zu versteuern.

Auffassung der Fachliteratur

Die Auffassung der Finanzverwaltung wird in der Fachliteratur nahezu einhellig abgelehnt. Hiernach soll eine Verrechnung des bis zum schädlichen Beteiligungserwerbs erzielten Gewinns mit den noch nicht genutzten Verlusten möglich sein.

Für das obige Beispiel bedeutet dies:

Eine Kürzung des vor dem schädlichen Beteiligungserwerb am 1. Oktober 2011 erzielten Gewinns von 180 um den zum 31. Dezember 2010 festgestellten Verlustvortrag von 100 wäre also zulässig. Die V-GmbH hätte dann im VZ 2011 lediglich einen Gewinn von 140 zu versteuern.



Aktuelle Entscheidungen von Finanzgerichten

Sowohl das Hessische Finanzgericht als auch das Finanzgericht Münster wiesen in zwei aktuellen Entscheidungen die Auffassung der Finanzverwaltung zurück. Derzeit ist die Problematik zur abschließenden höchstrichterlichen Klärung beim Bundesfinanzhof anhängig. Die beiden Finanzgerichtsentscheidungen nähren aus Sicht der Steuerpflichtigen die Hoffnung, dass sich die in der Fachliteratur vertretene Rechtsauffassung letztendlich durchsetzen wird. Dies wäre unseres Erachtens folgerichtig, da die Verwaltungsauffassung weder mit dem Wortlaut der gesetzlichen Regelung noch mit dem Gesetzeszweck vereinbar ist.

Ansprechpartner ist RA StB Dr. Franz-Peter Stümper, Stuttgart
Telefon 0711-1646-793

2. BEDINGUNGEN FÜR DIE STEUERLICHE ANERKENNUNG EINER STILLEN BETEILIGUNG

Die Vereinbarung einer stillen Beteiligung zwischen einem Gesellschafter und seiner GmbH zählt zum anerkannten Gestaltungsinstrumentarium. Es bietet insbesondere die Möglichkeit, auch die Finanzierungssituation der GmbH zu verbessern.

Unter stiller Beteiligung ist eine Gesellschaft zu verstehen, bei der sich eine Person mit einer **Vermögenseinlage** an dem Handelsgewerbe eines anderen, d. h. am Gewinn oder Verlust, beteiligt. Dabei kann die Verlustbeteiligung ausgeschlossen werden. Es genügt ein formloser Vertrag. Eine Handelsregistereintragung ist bei der stillen Beteiligung an einer GmbH nicht erforderlich.

Sofern der stille Gesellschafter an den stillen Reserven des Betriebs beteiligt ist, Mitunternehmerrisiko und Mitunternehmerinitiative trägt, liegt eine sogenannte **atypisch stille Gesellschaft** vor. Aus steuerlicher Sicht können gerade mit einer atypisch stillen Gesellschaft gewerbesteuerliche Vorteile wie auch Vorteile in Verlustphasen verbunden sein: Die auf den atypisch stillen Gesellschafter entfallenden Verluste des Handelsgewerbes (der GmbH) können mit anderen Einkünften des Gesellschafters verrechnet werden.

Zu den Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung einer solchen stillen Beteiligung hat das Finanzgericht Baden-Württemberg mit seinem erst in 2011 veröffentlichten Urteil vom 23. November 2009 Stellung genommen. Im Streitfall hatte ein Steuerpflichtiger im Wege der Bargründung eine GmbH errichtet. Darüber hinaus machte er steuerlich geltend, dass er an dieser GmbH auch ein stilles Beteiligungsverhältnis begründet habe, dessen Existenz allerdings streitig war. Zu dieser Problematik führt das Finanzgericht aus:

- Bei der atypisch stillen Beteiligung des GmbH-Gesellschafters am Unternehmen der GmbH im Wege des Selbstkontrahierens ist als Nachweis für die tatsächliche Durchführung die zeitnahe **Einbuchung der Einlage** in der Buchhaltung der GmbH erforderlich.
- Die Zuordnung der Einlage zum Betriebsvermögen muss zeitnah in einer Art und Weise dokumentiert werden, die es einem sachverständigen Dritten ohne weitere Erklärung des Gesellschafters ermöglicht, die Zugehörigkeit des eingelegten Wirtschaftsguts zum Betriebsvermögen der GmbH zu erkennen.



Auch ohne Formerfordernis empfiehlt es sich aus steuerlichen (Nachweis-) Gründen, entsprechende stille Gesellschaften erstens schriftlich zu vereinbaren und zweitens deren Vollzug auch in der Buchhaltung durch zeitnahes Einbuchen und entsprechende Belege (Kontoauszüge oder Zahlungsbelege über die Leistung der stillen Einlage) zweifelsfrei zu dokumentieren.

Ansprechpartner ist WP StB Dr. Bob Neubert, Stuttgart
Telefon 0711-1646-796

3. AKTUELLE ENTSCHEIDUNGEN ZU VERDECKTEN GEWINNAUSSCHÜTTUNGEN UND VERDECKTEN EINLAGEN

Vorzeitige Auszahlung einer Pension an einen beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer keine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) bei erfolgsneutraler Behandlung

Die vorzeitige Auszahlung einer Pension an einen beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer, der weiterhin als Geschäftsführer tätig ist, muss keine vGA begründen. Dies hat das Finanzgericht Düsseldorf mit Beschluss vom 3. August 2010 entschieden. Im Streitfall hatte eine GmbH ihren beiden Gesellschafter-Geschäftsführern A und B Versorgungszusagen auf eine Kapitalleistung bei Ausscheiden nach dem 60. Lebensjahr erteilt. Nachdem die Leistungen aus der Rückdeckungsversicherung fällig wurden, zahlte die Gesellschaft dem weiterhin als Geschäftsführer tätigen A die zugesagte Kapitalleistung aus und buchte dies gegen die in gleicher Höhe passivierte Pensionsrückstellung, sodass sich keine Gewinnauswirkung ergab.

Dazu stellt das Finanzgericht fest, dass zwar die vorzeitige Auszahlung des Pensionsbetrags gesellschaftsrechtlich verursacht war, sich jedoch aus der gesellschaftsrechtlichen Veranlassung keine Minderung des Einkommens ergab, da die Zahlung erfolgsneutral war und somit keine vGA vorliegt.

Verdeckte Einlage bei Verzicht auf Pensionszusage

Mit Schreiben der Oberfinanzdirektion Frankfurt vom 10. September 2010 hat die Finanzverwaltung zum Verzicht eines Gesellschafter-Geschäftsführers auf eine Pensionsanwartschaft (und hierbei insbesondere zum Verzicht auf den sogenannten future service, d. h. die noch nicht erdienten Pensionsansprüche) Stellung genommen. Danach wird folgende Auffassung vertreten:

Verzichtet der Gesellschafter-Geschäftsführer auf eine Pensionsanwartschaft, so besteht die Gefahr einer verdeckten Einlage in die Kapitalgesellschaft. Auf der Ebene des Gesellschafters entsteht in dieser Höhe eine einkommensteuerpflichtige Tätigkeitsvergütung. Ebenfalls hat dieser in Höhe der vE nachträgliche Anschaffungskosten auf die GmbH-Anteile.

Verzichtet der Gesellschafter-Geschäftsführer auf den sogenannten future service, d. h. auf den Teil der Pensionszusage, der bislang noch nicht erdient worden ist, so kann dies nach Auffassung der Finanzverwaltung unter bestimmten Umständen ebenfalls zu einer vE und damit zu einer Versteuerung beim Gesellschafter als Arbeitslohn führen. Dabei kommt es darauf an, ob und inwieweit der Verzicht den Barwert der Pensionsanwartschaft reduziert. Entspricht der nach dem Verzicht verbleibende Barwert der Anwart-



schaft den zum Verzichtszeitpunkt bereits erworbenen Ansprüchen, soll der Wert der vE mit Null anzunehmen sein, sodass sich keine steuerlichen Folgen ergeben.

Hinweis

Der Verzicht auf eine Pensionszusage bedarf sorgfältiger Überlegungen. Unter welchen Voraussetzungen ein Verzicht auf den future service steuerneutral möglich ist, wird derzeit von der Finanzverwaltung auf Bundesebene erörtert.

vGA bei unangemessenem Gehalt des Gesellschafter-Geschäftsführers einer Dentallabor-GmbH

Mit rechtskräftigem Urteil vom 14. April 2010 hat das Finanzgericht Sachsen zur Angemessenheit der Gehälter von Gesellschafter-Geschäftsführern im Handwerk Stellung genommen.

Im Streitfall betrieb der Alleingesellschafter eine Dentallabor-GmbH und war dort auch alleiniger Geschäftsführer. Seine Vergütungen setzten sich aus einem Fixgehalt, Tantiemen, der privaten Kfz-Nutzung und einer Pensionszusage zusammen. In Ermangelung der Möglichkeit eines betriebsinternen Fremdvergleichs zog die Finanzverwaltung zur Prüfung der Angemessenheit der Gesamtausstattung des Gesellschafter-Geschäftsführers im Rahmen eines externen Fremdvergleichs veröffentlichte Gehaltsstrukturuntersuchungen heran. Auf dieser Basis kam die Finanzverwaltung zur Annahme einer vGA, weil die Gesamtausstattung zwar bezogen auf die Unternehmensgröße (gemessen an der Mitarbeiterzahl) angemessen war, aber bezogen auf die Umsatzkraft über dem Durchschnitt lag.

Nach dem Urteil des Finanzgerichts darf nicht isoliert auf den letztgenannten Aspekt, der gemessen am Umsatz überhöhten Vergütung, abgestellt und von einer vGA ausgegangen werden. Vielmehr ist nach Auffassung des Finanzgerichts nicht von einer unangemessen hohen Vergütung auszugehen, wenn die Gesamtausstattung gemessen an der Mitarbeiterzahl deutlich unterhalb des Medians vergleichbarer Vergütungen liegt.

Die Nutzung veröffentlichter Gehaltsstrukturuntersuchungen zählt zum gängigen Instrumentarium in Rechtsprechung und Beratungspraxis. Das Besprechungsurteil verdeutlicht aber, dass es sich immer lohnen kann, die Schlüsse aus einem externen Betriebsvergleich kritisch zu prüfen und in Abgrenzung dazu die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls hervorzuheben.

Ansprechpartner ist WP StB Dr. Bob Neubert, Stuttgart
Telefon 0711-1646-796

4. ABGRENZUNG BEI GESCHENKEN UND STEUERLICH ABZUGSFÄHIGEN ZUGABEN

Geschenke an Geschäftsfreunde sind nur bis zu einem jährlichen Wert von EUR 35 je Zuwendungsempfänger steuerlich abzugsfähig. Abzugsgrenzen sind Geschenke aber von Zugaben, die steuerlich unbegrenzt als Betriebsausgaben abzugsfähig sind.

Dass diese Abgrenzung in der Praxis von Bedeutung sein kann, zeigt der Fall, den der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 12. Oktober 2010 entschieden hat: Darin ging es um eine GmbH, die Fondsanteile vermittelte. In den Jahren 1994, 1996 und 1998 organisierte



die GmbH eine Sondervorführung in einem Theater und lud hierzu neben anderen Personen auch jene Anleger eines bestimmten Fonds ein, die Beteiligungen in einem bestimmten Mindestbetrag erworben hatten, und übernahm teilweise auch deren Übernachtungskosten. Die GmbH begehrte den Betriebsausgabenabzug der aufgewendeten Kosten. Das Finanzamt vertrat dagegen die Ansicht, dass es sich um nicht abzugsfähige Geschenkaufwendungen handele.

In diesem Fall verneinte der Bundesfinanzhof das Vorliegen von Geschenken. Vielmehr handele es sich um Zugaben, da eine enge Verknüpfung mit der Zeichnung des Fonds gegeben sei.

Für den Empfänger der Zugabe könnten sich dagegen steuerliche Nachteile ergeben. Besteht - wie im Urteilsfall - zwischen der Zugabe und dem Kauf von Anlageprodukten ein enger wirtschaftlicher Zusammenhang, so könnte sich die Finanzverwaltung auf den Standpunkt stellen, dass die Zugaben als Sachbezug ab 2009 als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu deklarieren und somit der Abgeltungsteuer zu unterwerfen sind. Es bestünde die Gefahr, dass die Finanzverwaltung eine Analogie zu den Rückvergütungen von Bestandsprovisionen herstellt, die gemäß dem Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen zu Einzelfragen zur Abgeltungsteuer vom 22. Dezember 2009 ebenfalls der Abgeltungsteuer unterliegen.

Ansprechpartner ist WP StB Dr. Bob Neubert, Stuttgart
Telefon 0711-1646-796

5. ERLEICHTERUNGEN NACH DEN NEUEN LOHNSTEUER-RICHTLINIEN

Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2011 wurden von der Finanzverwaltung neue Lohnsteuer-Richtlinien herausgegeben. An einigen Punkten wurden – nicht zuletzt aufgrund aktueller Rechtsprechung – Erleichterungen gewährt, welche in der Praxis beim Lohnsteuerabzug bedeutsam sind. Anbei einige Praxisaspekte:

Mahlzeiten bei Auswärtstätigkeiten

Werden bei einer Auswärtstätigkeit **dem Arbeitnehmer Mahlzeiten gestellt**, so geht die Finanzverwaltung bis zu einem Wert je Mahlzeit von EUR 40 davon aus, dass die Mahlzeit auf Veranlassung des Arbeitgebers gewährt wurde. Voraussetzung ist dann lediglich, dass die Aufwendungen vom Arbeitgeber ersetzt werden und die Rechnung auf den Arbeitgeber ausgestellt ist. Nicht maßgeblich ist, wer die Rechnung bezahlt. Bisher geforderte weitergehende Voraussetzungen werden nicht mehr verlangt.

Vorteilhaft ist, dass die Mahlzeiten (Frühstück und auch Mittag- und Abendessen) mit dem günstigen amtlichen Sachbezugswert als Arbeitslohn versteuert werden können. Die amtlichen Sachbezugswerte betragen in 2011 für ein Frühstück EUR 1,57 und für Mittag- und Abendessen je EUR 2,83 und liegen daher regelmäßig deutlich unter dem tatsächlichen Wert.



Beispiel

Eine vom Arbeitnehmer bezahlte und auf den Arbeitgeber anlässlich einer Auswärtstätigkeit ausgestellte Hotelrechnung weist die Übernachtung über EUR 65,00 (einschließlich 7 % USt) und das Frühstück über EUR 6,50 (einschließlich 19 % USt) aus. Der Arbeitnehmer erhält im Rahmen der Reisekostenabrechnung den Betrag von EUR 71,50 erstattet.

Lösung

Hinsichtlich des Frühstücks liegt eine Mahlzeitengestellung auf Veranlassung des Arbeitgebers vor, die (nur) in Höhe des Sachbezugs von EUR 1,57 steuer- und sozialversicherungspflichtig ist.

Wäre die Reisekostenerstattung um den Sachbezugswert von EUR 1,57 gekürzt worden, so wäre gar keine Steuerpflicht eingetreten. Die Finanzverwaltung lässt diese Vereinfachungsregel bereits rückwirkend ab dem 1. Januar 2010 zu.

Berufliche Fort- und Weiterbildungskosten

Berufliche Fort- oder Weiterbildungsmaßnahmen des Arbeitnehmers führen nicht zu Arbeitslohn, wenn diese Bildungsmaßnahmen im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse des Arbeitgebers durchgeführt werden. Unerheblich ist, ob die Bildungsmaßnahme im Betrieb selbst oder in einer Fortbildungseinrichtung durchgeführt wird. Bei einer Bildungsmaßnahme ist ein ganz überwiegendes betriebliches Interesse des Arbeitgebers immer dann anzunehmen, wenn die Maßnahme die Einsatzfähigkeit des Arbeitnehmers im Betrieb des Arbeitgebers erhöhen soll.

Die Finanzverwaltung hat nun zur Vereinfachung festgelegt, dass es für ein ganz überwiegend betriebliches Interesse des Arbeitgebers unschädlich ist, wenn der Arbeitnehmer Rechnungsempfänger ist und der Arbeitgeber die Übernahme oder den Ersatz der Aufwendungen allgemein oder für die besondere Bildungsmaßnahme vor Vertragsabschluss schriftlich genehmigt hat.

Der Ausschluss von Arbeitslohn erfordert in diesen Fällen, dass der Arbeitnehmer hinsichtlich der wirtschaftlich nicht getragenen Kosten keinen Werbungskostenabzug geltend macht. Aus diesem Grund muss der Arbeitgeber die Originalrechnung der Bildungsmaßnahme und eine Kopie der Vereinbarung über die Kostenübernahme zum Lohnkonto nehmen.

Ansprechpartner ist StB Steffen Ziegler, Stuttgart
Telefon 0711-1646-798

6. ERSTATTUNGS- UND NACHZAHLUNGSZINSEN BEI DER KÖRPERSCHAFTSTEUER

Für den Fall, dass Steuerpflichtige zunächst an das Finanzamt Überzahlungen geleistet haben und diese später erstattet bekommen, sieht die Abgabenordnung unter bestimmten Voraussetzungen vor, dass den Steuerpflichtigen zusätzlich zu den Erstattungen auch sogenannte Erstattungszinsen zu zahlen sind. Dazu hat der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 15. Juni 2010 entschieden, dass der Zufluss von Erstattungszinsen zur Einkommensteuer nicht der Besteuerung unterliegt. Als Reaktion darauf hat der Gesetzgeber mit



dem Jahressteuergesetz 2010 "klargestellt", dass erstattete Einkommensteuerzinsen zu den Kapitaleinkünften zählen und setzt sich somit über die Entscheidung des Bundesfinanzhofs hinweg. Laut Begründung zum Jahressteuergesetz 2010 wird ausgeführt, dass die Steuerbarkeit der Erstattungszinsen sachlich zutreffend sei, da der Steuerpflichtige mit nachträglichen Erstattungen vom Finanzamt nicht besser gestellt werden soll als solche Personen, die ihre Steuerrückzahlung vorzeitig erhalten und sogleich bei einem Kreditinstitut zinsbringend anlegen. Die Neuregelung wird in allen Fällen angewandt, in denen die Einkommensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist.

Hinweis

Durch die neue gesetzliche Regelung lässt sich das begünstigende Urteil des Bundesfinanzhofs weder für zukünftige Steuererklärungen noch für offene Fälle in der Vergangenheit nutzen. Diese Vorgehensweise stößt auf erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken, da ein Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot vorliegt. Derzeit sind diesbezüglich zwei Verfahren beim Bundesfinanzhof anhängig, sodass in den betreffenden Fällen die Einlegung eines Einspruchs erforderlich wird.

Für Zwecke der Körperschaftsteuer ist eine solche Gesetzesänderung unterblieben, weil bei Kapitalgesellschaften alle Einnahmen dem Grunde nach Betriebseinnahmen sind; auch **Erstattungszinsen unterliegen** demnach **der Körperschaftsteuer**. Darauf verweist aktuell die Oberfinanzdirektion Münster mit ihrer Kurzinformation zur Körperschaftsteuer.

Ansprechpartner ist WP StB Dr. Bob Neubert, Stuttgart
Telefon 0711-1646-796

7. GEWERBESTEUERLICHE HINZURECHNUNG VON MIETEN BEI WEITERVERMIETUNG

Seit 2008 werden gezahlte Mieten bei der Berechnung der Gewerbesteuer anteilig hinzugerechnet, sodass diese im Ergebnis nur teilweise die steuerliche Bemessungsgrundlage mindern. Diese Hinzurechnung soll auch bei reinen "**Durchleitungsmietverträgen**", also wenn die angemieteten Räume selbst wieder weitervermietet werden, zur Anwendung kommen. So entschied das Finanzgericht Köln mit Urteil vom 27. Oktober 2010.

Gegen diese Entscheidung wurde Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt, sodass vergleichbare Fälle im Hinblick auf das anhängige Verfahren offen gehalten werden sollten. Gerade in Unternehmensgruppen sollte allerdings auch geprüft werden, ob die nutzende Gesellschaft das Mietobjekt nicht unmittelbar anmieten kann.

Ansprechpartner ist StB Steffen Ziegler, Stuttgart
Telefon 0711-1646-798



8. KEINE UMSATZSTEUERSCHULD EINER ORGANGESellschaft AUFGRUND RECHNUNGSSTELLUNG AN DEN ORGANTRÄGER

Unter bestimmten Voraussetzungen werden mehrere rechtlich selbständige Unternehmen bei der Umsatzsteuer quasi als ein Unternehmen behandelt. In diesem Fall wird von einer umsatzsteuerlichen Organschaft gesprochen. Voraussetzung ist, dass eine Kapitalgesellschaft finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert ist. Das eingegliederte Unternehmen wird dann als Organgesellschaft bezeichnet. Eine finanzielle Eingliederung ist gegeben, wenn der Organträger an der Organgesellschaft eine Mehrheitsbeteiligung hält. Wirtschaftliche Eingliederung bedeutet, dass die Organgesellschaft nach dem Willen des Organträgers wirtschaftlich tätig wird. Klassischer Fall der wirtschaftlichen Eingliederung sind Produktions- oder Vertriebsgesellschaften für die Gesamt-Unternehmensgruppe. Die organisatorische Eingliederung liegt vor, wenn der Organträger durch organisatorische Maßnahmen sicherstellt, dass in der Organgesellschaft sein Wille auch tatsächlich ausgeführt wird.

Hinweis

Die Voraussetzungen der umsatzsteuerlichen Organschaft sind nicht identisch mit denen bei der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. So muss bei der umsatzsteuerlichen Organschaft kein Ergebnisabführungsvertrag zwischen Organgesellschaft und Organträger bestehen, damit eine Organschaft entsteht.

Folge einer umsatzsteuerlichen Organschaft ist, dass die Umsätze zwischen Organträger und den Organgesellschaften im Inland nicht der Umsatzsteuer unterworfen werden. Hierbei wird von Innenumsätzen gesprochen.

Der Bundesfinanzhof hatte über einen Fall zu entscheiden, bei dem die umsatzsteuerliche Organschaft zunächst nicht gesehen und entsprechend auch bei den Innenumsätzen Umsatzsteuer in den Rechnungen ausgewiesen wurde. Im Rahmen einer Betriebsprüfung wurde dann das Vorliegen der Organschaft geltend gemacht. Die Finanzverwaltung vertrat die Auffassung, dass die ausgewiesene Umsatzsteuer auch geschuldet werde, wenn der Ausweis unberechtigt erfolgt. Dies lehnte der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 28. Oktober 2010 allerdings ab und stellte klar, dass die in Rechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer nicht geschuldet wird, wenn es sich um Innenleistungen in einem Organkreis handelt.

Des Weiteren äußert sich das Gericht zum Tatbestandsmerkmal der organisatorischen Eingliederung. Im Hinblick auf die organisatorische Eingliederung ist dabei zu beachten, dass die mit der finanziellen Eingliederung verbundene Möglichkeit der Beherrschung der Tochtergesellschaft durch die Muttergesellschaft in der laufenden Geschäftsführung wirklich wahrgenommen werden muss. Maßgeblich ist, dass der Organträger die Organgesellschaft durch die Art und Weise der Geschäftsführung beherrscht oder aber zumindest durch die Gestaltung der Beziehungen zwischen dem Organträger und der Organgesellschaft sichergestellt ist, dass eine vom Willen des Organträgers abweichende Willensbildung bei der Organtochter nicht möglich ist.

Die organisatorische Eingliederung setzt daher in aller Regel eine personelle Verflechtung der Geschäftsführungen des Organträgers und der Organgesellschaft voraus. Neben diesem Regelfall kann sich die organisatorische Eingliederung auch daraus ergeben, dass leitende Mitarbeiter des Organträgers als Geschäftsführer der Organgesellschaft tätig sind.



Demgegenüber reicht es aber nicht aus, dass ein leitender Mitarbeiter des Mehrheitsgesellschafters nur Prokurist bei der möglichen Organgesellschaft ist, während es sich beim einzigen Geschäftsführer um eine Person handelt, die weder Mitglied der Geschäftsführung noch leitender Angehöriger des Mehrheitsgesellschafters war.

Kritisch sind auch Fälle, bei denen in der Organgesellschaft mehrere Geschäftsführer bestellt sind, die nicht zugleich eine leitende Funktion beim Organträger einnehmen.

Gerade weil das Merkmal der organisatorischen Eingliederung bei der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer – wie auch die wirtschaftliche Eingliederung – nicht erforderlich ist, muss diesen Merkmalen bei der Prüfung des Vorliegens einer umsatzsteuerlichen Organschaft besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Dies gilt nicht nur bei der Begründung einer umsatzsteuerlichen Organschaft. Auch in der Folgezeit sind Änderungen in der Geschäftsführung bei Organträger und Organgesellschaft stets auch unter diesem Aspekt zu würdigen.

Ansprechpartner ist StB Thomas Lachera, Stuttgart
Telefon 0711-1646-726

9. REVERSE-CHARGE-VERFAHREN AB 2011 IN WEITEREN FÄLLEN

Im Regelfall schuldet der Leistungserbringer selbst die Umsatzsteuer für die von ihm erbrachten Leistungen gegenüber dem Finanzamt. In einigen Fällen wird die **Steuerschuldnerschaft aber auch auf den Leistungsempfänger verlagert (sog. Reverse-Charge-Verfahren)**. In diesen Fällen stellt der Leistungserbringer eine Rechnung ohne Umsatzsteuerausweis aus und weist auf die Steuerschuldumkehr hin. Der Leistungsempfänger muss dann die Umsatzsteuer aus dieser Leistung an das Finanzamt abführen, kann unter den allgemeinen Voraussetzungen aber auch den Vorsteuerabzug geltend machen. Das Reverse-Charge-Verfahren erstreckte sich bislang insbesondere auf:

- Werklieferungen und sonstige Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers,
- Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen (soweit nicht die Steuerfreiheit greift) und
- Bauleistungen, wenn der Leistungsempfänger selbst nachhaltig Bauleistungen erbringt (also beim Bezug von Bauleistungen von Subunternehmern).

Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2011 wurde dieser Katalog erweitert um:

- Steuerpflichtige **Lieferungen von Industrieschrott, Altmetallen und anderen Abfallstoffen**. Die im Einzelnen hiervon betroffenen Waren sind in der neuen Anlage 3 zum Umsatzsteuergesetz aufgeführt. Dabei erfolgt die Abgrenzung nach dem Zolltarif. Von Bedeutung ist, dass die Anlage 3 nicht alle Arten von Abfällen, mit denen in der Recyclingwirtschaft gehandelt wird, umfasst.
- Die **Reinigung von Gebäuden** und Gebäudeteilen. Betroffen von der Neuerung sind allerdings nur Leistungen, die von im Inland ansässigen Subunternehmern von Gebäudereinigungsunternehmen ausgeführt werden. Der Leistungsempfänger, der die Steuer schuldet, muss selbst ein Gebäudereinigungsunternehmen sein.



- Bestimmte **Goldlieferungen**.
- Die Lieferung von **Wärme oder Kälte** über Wärme- und Kältenetze von im Ausland ansässigen Unternehmern an inländische Unternehmer.

Zur Abgrenzung im Einzelnen hat die Finanzverwaltung mit Schreiben vom 4. Februar 2011 Stellung genommen. Bei **Lieferungen von Produkten der Recyclingbranche** ist eine sorgfältige Abgrenzung im Einzelfall notwendig. Bestehen Zweifel, ob ein Gegenstand unter die Anlage 3 des Umsatzsteuergesetzes fällt, haben der Lieferer und der Abnehmer die Möglichkeit, eine **unverbindliche Zolltarifauskunft** für Umsatzsteuerzwecke (uvZTA) einzuholen.

Zu den betroffenen **Gebäudereinigungsleistungen** zählen nur solche an Baulichkeiten, die auf Dauer fest mit dem Grundstück verbunden sind, nicht also z. B. Reinigungsarbeiten an Büro- oder Wohncontainern, Baubuden, Tribünen oder ähnlichen Einrichtungen.

Insbesondere folgende Leistungen fallen nicht unter die Steuerschuldumkehr:

- die Schornsteinreinigung;
- die Schädlingsbekämpfung;
- der Winterdienst, soweit es sich um eine eigenständige Leistung handelt;
- die Reinigung von Inventar, wie Möbel, Teppiche, Matratzen, Bettwäsche, Gardinen und Vorhänge, Geschirr, Jalousien und Bilder, soweit es sich um eine eigenständige Leistung handelt, die nicht zusammen mit der Gebäudereinigung erbracht wird.
- die Arbeitnehmerüberlassung, auch wenn die überlassenen Arbeitnehmer für den Entleiher Gebäudereinigungsleistungen erbringen, unabhängig davon, ob die Leistungen nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz erbracht werden oder nicht.

Werden Gebäudereinigungsleistungen von einem im Inland ansässigen Unternehmer nach dem 31. Dezember 2010 im Inland erbracht, ist der **Leistungsempfänger** nur dann Steuerschuldner, wenn er Unternehmer ist und **selbst Gebäudereinigungsleistungen erbringt**. Der Leistungsempfänger muss derartige Gebäudereinigungsleistungen nachhaltig erbringen oder erbracht haben. Daneben ist davon auszugehen, dass der Leistungsempfänger nachhaltig Gebäudereinigungsleistungen erbringt, wenn er dem leistenden Unternehmer einen entsprechenden, im Zeitpunkt der Ausführung des Umsatzes gültigen Nachweis des nach den abgabenrechtlichen Vorschriften für die Besteuerung seiner Umsätze zuständigen Finanzamts vorlegt. Für diesen Nachweis durch die Finanzämter wird das **Vordruckmuster USt 1 TG** – Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Gebäudereinigungsleistungen – eingeführt.

Auch für die neuen Reverse-Charge-Fälle gewährt die Finanzverwaltung eine **Vereinfachungsregel** in folgenden Fällen: Haben Leistender und Leistungsempfänger einvernehmlich das Reverse-Charge-Verfahren angewandt, also keine Umsatzsteuer ausgewiesen und auf die Steuerschuldumkehr hingewiesen, obwohl die Voraussetzungen hierfür fraglich waren oder sich später herausstellt, dass die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben, so wird diese Handhabung beim Leistenden und beim Leistungsempfänger nicht beanstandet, wenn der Umsatz vom Leistungsempfänger in zutreffender Höhe versteuert wurde.



Hinweis

Umgekehrt gilt diese Vereinfachungsregel allerdings nicht: Hätte das Reverse-Charge-Verfahren angewandt werden müssen und weist der leistende Unternehmer trotzdem Umsatzsteuer aus, so schuldet er diese auch.

Ansprechpartner ist StB Thomas Lachera, Stuttgart
Telefon 0711-1646-726

10. ABGABEFRISTEN FÜR ZUSAMMENFASSENDE MELDUNG SEIT 1. JULI 2010

Das Bundeszentralamt für Steuern weist darauf hin, dass vermehrt Anfragen von Unternehmen zu den **geänderten Meldepflichten im Zusammenhang mit der Abgabe der Zusammenfassenden Meldung** gestellt werden. Die Zusammenfassende Meldung ist **bis zum 25. Tag nach Ablauf des Meldezeitraums abzugeben**. Diese Abgabefrist ist unabhängig davon, ob dem Unternehmer für die Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen Dauerfristverlängerung gewährt wurde.

Zum Meldezeitraum gelten folgende Regeln:

- Meldezeitraum für **innergemeinschaftliche Lieferungen** ist grundsätzlich der Kalendermonat. Ausnahmsweise ist der Meldezeitraum das Kalendervierteljahr, soweit die Summe der Bemessungsgrundlagen für diese meldepflichtigen Umsätze weder für das laufende Kalendervierteljahr noch für eines der vier vergangenen Kalendervierteljahre jeweils mehr als EUR 100.000 (mit Wirkung nach dem 31. Dezember 2011: EUR 50.000) beträgt.
- Wird die genannte Betragsgrenze im Laufe eines Kalendervierteljahres überschritten, so hat der Unternehmer bis zum 25. Tag nach Ablauf des Kalendermonats, in dem die Betragsgrenze überschritten wird, eine Zusammenfassende Meldung für diesen Kalendermonat und die bereits abgelaufenen Kalendermonate dieses Kalendervierteljahres zu übermitteln.
- Selbst wenn diese Betragsgrenze unterschritten wird, hat der Unternehmer aber das Wahlrecht, die Zusammenfassende Meldung monatlich zu übermitteln, sofern er dies dem Bundeszentralamt für Steuern anzeigt. Die Ausübung dieses Wahlrechts bindet den Unternehmer mindestens für die Dauer von zwölf Kalendermonaten, darüber hinaus bis zum Zeitpunkt des Widerrufs.
- Meldezeitraum für **im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausgeführte steuerpflichtige sonstige Leistungen**, für die der in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Leistungsempfänger die Steuer dort schuldet, ist das Kalendervierteljahr. Übermittelt der Unternehmer für innergemeinschaftliche Warenlieferungen eine monatliche Zusammenfassende Meldung, so hat er die Möglichkeit, in dieser Zusammenfassenden Meldung auch seine innergemeinschaftlichen sonstigen Leistungen anzugeben.

Ansprechpartner ist StB Thomas Lachera, Stuttgart
Telefon 0711-1646-726



11. ERLEICHTERUNGEN BEI DER ELEKTRONISCHEN RECHNUNGSSTELLUNG

Nach der derzeit geltenden Rechtslage erfüllen elektronische Rechnungen nur dann die Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen (und damit den Rechnungsempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigenden) Rechnung, wenn sie entweder mittels einer sogenannten qualifizierten elektronischen Signatur oder mittels des sogenannten EDI-Verfahrens ausgestellt und übermittelt werden. Die schlichte Übersendung einer Rechnung z. B. in Form einer PDF-Datei per E-Mail genügt dagegen nach aktueller Rechtslage nicht den vom Gesetz vorgegebenen Anforderungen. Eine solche Rechnung würde den Empfänger also nicht zum Vorsteuerabzug berechtigen. In diesem Bereich hat der Gesetzgeber nunmehr deutliche Erleichterungen eingeführt.

Durch das Steuervereinfachungsgesetzes 2011 sollten die entsprechenden Änderungen im Umsatzsteuergesetz zum 1. Juli 2011 eingeführt werden. Da der Bundesrat in seiner letzten Sitzung vor der Sommerpause am 8. Juli 2011 dem Gesetz (aus anderen Gründen) nicht zugestimmt hat, wird sich das Inkrafttreten der Neuregelungen zeitlich verzögern. Voraussichtlich werden diese nun entweder zum 1. Oktober 2011 oder zum 1. Januar 2012 in Kraft treten. Mit den Änderungen soll eine umsatzsteuerliche Gleichstellung von Papier- und elektronischen Rechnungen erfolgen. Dabei definiert das Gesetz eine elektronische Rechnung als eine Rechnung, die in einem elektronischen Format ausgestellt und empfangen wird. Hierunter fallen Rechnungen, die per E-Mail, im EDI-Verfahren, als PDF- oder Textdatei, per Computer-Telefax oder Fax-Server (nicht aber Standard-Telefax) oder im Wege des Datenträgeraustauschs übermittelt werden.

Anders als bisher sind künftig also keine technischen Verfahren mehr vorgegeben, die die Unternehmen verwenden müssen. Die Neuregelung ist technologieneutral ausgestaltet. Selbst die Übermittlung als schlichte E-Mail ohne Signatur ist ausreichend.

Jeder Unternehmer kann in Zukunft selbst festlegen, in welcher Weise die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit der Rechnung, die weiterhin notwendig sind, gewährleistet werden. Dies kann durch jegliche innerbetriebliche Steuerungsverfahren erreicht werden, die einen verlässlichen Prüfpfad zwischen einer Rechnung und einer Lieferung oder Dienstleistung schaffen können. Dabei wird nur noch gefordert, dass der Unternehmer innerbetriebliche Kontrollverfahren befolgt. Darunter sind Verfahren zu verstehen, die der Unternehmer zum Abgleich der Rechnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen einsetzt. Der Unternehmer wird im eigenen Interesse insbesondere überprüfen, ob

- die Rechnung in der Substanz korrekt ist, d. h. ob die in Rechnung gestellte Leistung tatsächlich in dargestellter Qualität und Quantität erbracht wurde,
- der Rechnungsaussteller also tatsächlich den Zahlungsanspruch hat,
- die vom Rechnungssteller angegebene Kontoverbindung korrekt ist und Ähnliches,

um zu gewährleisten, dass das Unternehmen tatsächlich nur die Rechnungen begleicht, zu deren Begleichung es auch verpflichtet ist. Der Unternehmer ist frei darin, ein für ihn geeignetes Verfahren zu wählen. Dies kann im Rahmen eines entsprechend eingerichteten Rechnungswesens geschehen, aber z. B. auch durch manuellen Abgleich der Rechnung mit vorhandenen geschäftlichen Unterlagen (z. B. Kopie der Bestellung, Auftrag, Kaufvertrag, Lieferschein etc.). Die Regelung soll für den Unternehmer indes zu keiner zusätzlichen Verpflichtung zur Dokumentation des von ihm verwendeten Kontrollverfahrens führen.



Die Reduzierung der Anforderungen an eine elektronische Rechnung und der damit einhergehende Bürokratieabbau für die Unternehmen soll aus Sicht des Gesetzgebers allerdings nicht einseitig zu Lasten einer effektiven Steuerbetrugsbekämpfung gehen und zu Risiken für die Haushalte von Bund und Ländern führen. Die Herabsetzung der Anforderungen an elektronische Rechnungen ist daher mit einer Ergänzung der Regelungen bezüglich der Umsatzsteuer-Nachschaubarkeit verbunden. Hiernach sollen die mit einer Umsatzsteuer-Nachschaubarkeit betrauten Amtsträger auf Verlangen die mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellten und gespeicherten Daten einsehen und soweit erforderlich hierfür das DV-System des Steuerpflichtigen nutzen können. Dies soll ausdrücklich auch für elektronische Rechnungen gelten.

Beispiel

Unternehmer X stellt an Unternehmer Y am 1. Januar 2012 eine Rechnung über EUR 20.000 zzgl. 19 % USt für eine am 15. Dezember 2011 erfolgte Warenlieferung. X versendet die Rechnung als PDF-Datei per E-Mail an den Y. Y archiviert die elektronisch übermittelte Rechnung nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) und den Grundsätzen zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU).

Hat der Y den Vorsteuerabzug aus der Rechnung?

Lösung

Da die der Rechnung zugrunde liegende Lieferung nach dem Inkrafttreten der Neuregelung erfolgt ist, konnte X die Rechnung elektronisch als PDF-Datei an den Y übermitteln. Einer Signatur bedurfte es nicht. Es handelt sich um eine ordnungsgemäße Rechnung, die den Y zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Vorsicht Falle

Zugelassen sind nur Verfahren, welche die Echtheit der Rechnungsherkunft, die Unversehrtheit des Rechnungsinhaltes sowie die Lesbarkeit der Rechnung garantieren. Die Einhaltung dieser Kriterien muss durch ein innerbetriebliches Kontrollsystem, das einen verlässlichen Prüfpfad zwischen Rechnung und Leistung ermöglicht, sichergestellt werden. Nicht geklärt ist derzeit, welche Ansprüche die Finanzverwaltung an das geforderte Kontrollverfahren stellen wird.

Auch die unveränderbare Speicherung der elektronischen Rechnungen muss gewährleistet sein. Es ist erforderlich, dass die Originaldatei für die Dauer von zehn Jahren (gesetzliche Frist) erhalten bleibt. Damit ist ein den GoBS und GDPdU entsprechendes Archivierungssystem unerlässlich. Lediglich die Aufbewahrung eines Papierausdrucks der elektronischen Rechnung ist nicht zulässig.

Die seitens der Wirtschaft schon seit vielen Jahren geforderte Erleichterung bei der elektronischen Rechnungsstellung soll nunmehr im deutschen Umsatzsteuerrecht umgesetzt werden. Es bedarf dann keines technischen Verfahrens (qualifizierte elektronische Signatur, EDI-Verfahren) mehr, um die Ordnungsmäßigkeit einer elektronischen Rechnung zu gewährleisten. Unternehmen, die anhand der vorbezeichneten Verfahren schon bisher elektronische Rechnungen ver-



BANSBACH

Das ganze Spektrum

sandt haben, können diese aber selbstverständlich beibehalten, um auf diese Weise Echtheit und Unversehrtheit der Rechnung sicherzustellen. Künftig werden jedoch auch solche Unternehmen, die aufgrund der bislang hohen Anforderungen für elektronische Rechnungen von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatten, ihre Rechnungen in elektronischer Form versenden können. Die Neuregelung wird zum Abbau von Bürokratie beitragen, bei vielen Unternehmen zu Kosteneinsparungen führen und dürfte insgesamt von den Unternehmen sehr begrüßt werden.

Ansprechpartner ist RA StB Dr. Franz-Peter Stümper, Stuttgart
Telefon 0711-1646-793

12. ZOLL UND UMSATZSTEUERLICHER AUSFUHRNACHWEIS

Nachdem das Bundesministerium der Finanzen mit Schreiben vom 3. Mai 2010 zu den Auswirkungen der Teilnahmepflicht am IT-Verfahren "ATLAS-Ausfuhr" auf den Ausfuhrnachweis für Umsatzsteuerzwecke Stellung genommen hat, wurde nunmehr auch die Dienstvorschrift für die Zollbehörde angepasst.

Ausfuhrlieferungen und Lohnveredelungen an Gegenständen der Ausfuhr sind von der Umsatzsteuer befreit. Dabei müssen Unternehmer / Abnehmer die Beförderung oder Versendung des Gegenstandes der Lieferung oder des veredelten Gegenstandes in das Drittlandsgebiet gegenüber der Finanzverwaltung durch Beleg nachweisen. Dieser Ausfuhrnachweis ist materiell-rechtliche Voraussetzung für die Steuerbefreiung.

Für die Umsatzsteuer gibt es kein spezielles Überwachungsverfahren, sodass auf das zollrechtliche Ausfuhrverfahren zurückgegriffen werden muss. Das bedeutet, dass die Zollbehörden im Beförderungsfall durch Erteilen des Ausgangsvermerks beim Erstellen des Ausfuhrnachweises für Umsatzsteuerzwecke mitwirken.

Die Bundesfinanzverwaltung regelt für den Zoll in ihrer Dienstvorschrift "Mitwirkung der Zolldienststellen bei dem Ausfuhrnachweis für Umsatzsteuerzwecke", veröffentlicht in der Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung (VSF A 06 93), das Verfahren bei der Erteilung des Ausfuhrnachweises. Dem Ausführer stehen folgende Varianten zur Verfügung:

- Bestätigung des Ausgangs aus dem Gemeinschaftsgebiet;
- Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr;
- Sonderregelung zur Ausfuhr von Fahrzeugen;
- sonstige Regelungen für Gegenstände zur Ausrüstung von Beförderungsmitteln, Lohnveredelung, Ausfuhr aus anderen Mitgliedstaaten.

Das Bundesministerium für Finanzen hat mit Erlass vom 17. März 2011 seine Dienstvorschrift an die Pflicht zur Teilnahme am elektronischen Ausfuhrverfahren und an die aktuelle Rechtsprechung im Steuerbereich angepasst.



Der elektronische Ausgangsvermerk wird bei elektronischer Ausfuhrabwicklung sowohl in Beförderungs- als auch in Versandungsfällen erstellt. Er wird durch die Finanzbehörde als Ausfuhrnachweis für Umsatzsteuerzwecke anerkannt. Anstelle des Ausgangsvermerks kann auch ein Alternativ-Ausgangsvermerk in Verbindung mit Belegen nach § 10 Abs. 1 UStDV (z. B. Frachtbrief oder Speditionsbescheinigung) als Nachweis anerkannt werden, wenn unzureichende Rückmeldungen bei Ausgangsbestätigungen den Nachweis erschweren.

Bei fehlendem Nachweis läuft der Unternehmer Gefahr, mit Umsatzsteuer nachbelastet zu werden.

Ansprechpartner ist StBin Susanna Böttcher, Jena
Telefon 03641-8863-12

13. RÜCKSTELLUNG FÜR DIE AUFBEWAHRUNG VON GESCHÄFTSUNTERLAGEN

Der Kaufmann ist gesetzlich verpflichtet, Geschäftsunterlagen eine bestimmte Zeit lang aufzubewahren. Für dabei entstehende Kosten, wie z. B. die auf die Archivierung entfallenden Raum- und Personalkosten, Abschreibungen auf die für die Archivierung genutzten Gegenstände des Anlagevermögens, muss in der Handels- und auch in der Steuerbilanz eine **Rückstellung gebildet werden**. Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 18. Januar 2011 bestätigt, dass bei der Berechnung von der normalen zehnjährigen Aufbewahrungsfrist auszugehen ist. Dies führt zu einer **durchschnittlichen Aufbewahrungsfrist** für alle am Bilanzstichtag vorhandenen Unterlagen von **5,5 Jahren** ($[10 + 1] : 2$). Der jährliche Aufwand ist somit mit dem Faktor 5,5 zu multiplizieren, um den Rückstellungsbetrag zu ermitteln. Bei der Ermittlung der Rückstellung für steuerbilanzielle Zwecke bleiben, anders als für handelsbilanzielle Zwecke, zukünftige Kostensteigerungen unberücksichtigt. Eine Abzinsung ist, ebenfalls in Abkehr zum Handelsrecht, steuerbilanziell nicht zulässig.

Entsprechendes gilt für die zukünftigen Aufwendungen aus der Erfüllung privatrechtlicher Verpflichtungen (z. B. Aufbewahrung von Konstruktionszeichnungen für eine im Kundenauftrag erstellte Anlage).

Ansprechpartner ist StB Ralf Heinstejn, Stuttgart
Telefon 0711-1646-724

14. LESEZUGRIFF AUF EIN DOKUMENTENMANAGEMENTSYSTEM BEI AUßENPRÜFUNG

Der Bundesfinanzhof lässt in dem Beschluss vom 9. Februar 2011 keine Zweifel an seiner bisherigen Rechtsprechung, wonach der Finanzverwaltung im Rahmen einer Betriebsprüfung ein Lesezugriff auf ein Dokumentenmanagementsystem zu gewähren ist. Nicht ausreichend ist es, wenn der Steuerpflichtige auf Anfrage entsprechende Papiausdrucke aus dem Dokumentenmanagementsystem bereitstellt.



Hinweis

Dies führt zu einer weiter erhöhten Transparenz des Rechnungswesens für die Finanzverwaltung. Aus Sicht des Steuerpflichtigen bietet sich allerdings die Möglichkeit, bestimmte besonders sensible Bereiche der Buchführung nicht in das Dokumentenmanagementsystem aufzunehmen, sondern diese Belege in Papierform aufzubewahren. Der Finanzverwaltung sind dann auf Anfrage die Papierbelege vorzulegen.

Ansprechpartner ist StBin Elke Balcerczak, Stuttgart
Telefon 0711-1646-734

15. DUE DILLIGENCE-KOSTEN ALS ANSCHAFFUNGSKOSTEN DER BETEILIGUNG

Beteiligungen an Personen- und auch an Kapitalgesellschaften sind in der Handelsbilanz im Grundsatz mit deren Anschaffungskosten zu aktivieren. Zu den Anschaffungskosten zählt zunächst der Kaufpreis. Zu beachten sind aber auch Anschaffungsnebenkosten, die steuerlich zu aktivieren sind und damit nicht sofort abzugsfähigen Aufwand darstellen.

Oftmals fallen im Vorfeld eines Erwerbs erhebliche Kosten an. Dies betrifft auch die regelmäßig stattfindende sorgfältige Prüfung der Zielgesellschaft, also die sogenannte Due Dilligence. Als Anschaffungsnebenkosten müssen allerdings nur die Kosten aktiviert werden, die ursächlich mit der konkret erworbenen Beteiligung zusammenhängen.

Nach einem Urteil des Finanzgerichts Köln vom 6. Oktober 2010 sind **Kosten der finanziellen und rechtlichen Due Dilligence sowie die Kosten der Vertragsvorbereitung, -begleitung und -gestaltung** in Zusammenhang mit dem Erwerb einer Kapitalbeteiligung den Anschaffungsnebenkosten zuzuordnen. Als Abgrenzungskriterium für die Zuordnung zu den Anschaffungskosten stellt das Finanzgericht auf die "Fassung der Erwerbsentscheidung" ab. Auch bei einer Due Dilligence sei regelmäßig davon auszugehen, dass eine derartige grundsätzliche Erwerbsentscheidung bereits gefallen sei. Die Tatsache, dass trotz der grundsätzlich gefassten Erwerbsentscheidung diverse Gründe dazu führen können, dass es letztendlich nicht zu einem Erwerb komme, spreche nicht gegen die dargestellte Abgrenzung.

Kosten, die vor der konkreten Erwerbsentscheidung entstehen, wie z. B. Vorüberlegungen, Marktanalyse und Suche von möglichen Zielunternehmen, stellen weiterhin sofort abziehbare Betriebsausgaben dar, da sie keinem konkreten Erwerb zugeordnet werden können. Sobald sich die Erwerbsentscheidung zugunsten einer bestimmten Gesellschaft konkretisiert, handelt es sich bei den nachfolgenden Aufwendungen um Anschaffungsnebenkosten. Im Einzelnen ist die Abgrenzung der Anschaffungsnebenkosten noch sehr umstritten. Auch ist das Urteil des Finanzgerichts Köln in der Fachliteratur scharf kritisiert worden.

Ansprechpartner ist WP StB Arnd Klein, Stuttgart
Telefon 0711-1646-794



16. ÜBERLASSUNG VON FAHRZEUGEN: PERSONENGESELLSCHAFT / GESELLSCHAFTER

Erfolgt eine Fahrzeugüberlassung zwischen einer Personengesellschaft und dem Gesellschafter, so ist zu prüfen, wie dieser Vorgang umsatzsteuerlich zu behandeln ist. Nach der Verfügung der Oberfinanzdirektion Karlsruhe vom 5. April 2011 ist wie folgt zu differenzieren:

▪ **Überlassung von der Gesellschaft an den Personengesellschafter**

Wird ein Fahrzeug von einer Personengesellschaft einem Gesellschafter überlassen, der dieses Fahrzeug sowohl für Zwecke der Gesellschaft als auch für unternehmensfremde Zwecke - insbesondere privat - nutzt, muss in einem ersten Schritt geprüft werden, ob die Überlassung entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt. Nutzt der Gesellschafter das Fahrzeug ausnahmsweise unentgeltlich für seine unternehmensfremden Zwecke, so ist diese Nutzung als unentgeltliche Wertabgabe der Umsatzsteuer zu unterwerfen, wenn die Nutzung für Zwecke der Gesellschaft zumindest zum teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt hat. Eine entgeltliche Überlassung liegt dagegen vor, wenn das Fahrzeug im Rahmen eines Mietverhältnisses überlassen wird. Auf den Abschluss eines schriftlichen Vertrags kommt es nicht an. Entgelt für die Nutzungsüberlassung kann die Belastung des Privatkontos des Gesellschafters sein; dabei ist die Mindestbemessungsgrundlage zu prüfen. Bei einer entgeltlichen Überlassung an den Gesellschafter wird das Fahrzeug aus Sicht der Personengesellschaft in vollem Umfang für unternehmerische Zwecke genutzt.

▪ **Überlassung vom Gesellschafter an die Personengesellschaft**

Besteht ein Leistungsaustausch, so unterliegt dieser der Umsatzsteuer. Ein Fahrzeug wird durch einen Gesellschafter an seine Personengesellschaft entgeltlich überlassen, wenn für die Überlassung ein Sonderentgelt entrichtet wird. Ein Leistungsaustausch im Sinne der Umsatzsteuer liegt auch dann vor, wenn für die Nutzungsüberlassung Gutschriften auf dem jeweiligen Gesellschafterkapitalkonto erfolgen und sich hieraus Zahlungsansprüche für den Gesellschafter ergeben oder sich seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Gesellschaft vermindern.

Ansprechpartner ist StB Thomas Lachera, Stuttgart
Telefon 0711-1646-726

17. ÜBERLASSUNG EINES FAHRZEUGS AN FREIE MITARBEITER

Erhalten als freie Mitarbeiter beschäftigte Handelsvertreter von ihrem Auftraggeber ein Fahrzeug unentgeltlich zur Nutzung überlassen, so gelten nach der Verfügung der Oberfinanzdirektion Karlsruhe vom 5. April 2011 für die Umsatzsteuer folgende Grundsätze:

- Die Gebrauchsüberlassung eines Fahrzeugs an einen freien Mitarbeiter ist eine nicht steuerbare Beistellung und unterliegt daher nicht der Umsatzsteuer, wenn das Fahrzeug nur für Fahrten im betrieblichen Interesse dieses Auftraggebers genutzt werden kann. Die Nutzung für andere Zwecke muss durch klare und eindeutige Vereinbarungen verboten werden, die auch tatsächlich beachtet, überwacht und durchgesetzt werden.



- Ist der freie Mitarbeiter berechtigt, das Fahrzeug auch für private Fahrten oder für andere Auftraggeber zu nutzen, liegt dagegen ein tauschähnlicher Umsatz vor und es fällt damit Umsatzsteuer an. Der Wert der Fahrzeugüberlassung ist mit den insgesamt beim Auftraggeber entstandenen Ausgaben zu schätzen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob für die Ausgaben ein Vorsteuerabzug möglich war.

Der freie Mitarbeiter ist grundsätzlich berechtigt, die auf diesen Eingangsumsatz entfallende Umsatzsteuer als Vorsteuer abzuziehen. Erforderlich ist der Ausweis der Umsatzsteuer in einer ordnungsgemäßen Rechnung und die Nutzung für unternehmerische Zwecke.

Wird das Fahrzeug durch den freien Mitarbeiter auch für Zwecke außerhalb seines Unternehmens genutzt, ist die Vorsteuer grundsätzlich nach dem Verhältnis von unternehmerischer und unternehmensfremder Nutzung in einen abziehbaren und einen nicht abziehbaren Anteil aufzuteilen. In diesem Fall entfällt eine Besteuerung der unternehmensfremden Nutzung. Aus Vereinfachungsgründen kann der Unternehmer jedoch auch den Vorsteuerabzug in voller Höhe vornehmen und die unternehmensfremde Nutzung als Verwendungseigenverbrauch besteuern.

Ansprechpartner ist StB Thomas Lachera, Stuttgart
Telefon 0711-1646-726



III. FÜR ALLE STEUERPF LICHTIGEN

1. WERBUNGSKOSTENABZUG / REISEKOSTENERSTATTUNG BEI ZEITLICH BEFRISTET ENTSANDTEN ARBEITNEHMERN

Werden Arbeitnehmer von ihrem Arbeitgeber, z. B. einer ausländischen Muttergesellschaft, zeitlich befristet an ein verbundenes Unternehmen, z. B. eine inländische Tochtergesellschaft, entsandt, so können in weitem Umfang Werbungskosten geltend gemacht oder Reisekosten steuerfrei erstattet werden. Dabei ist zwischen zwei Fallgruppen zu unterscheiden, wie die Oberfinanzdirektion Münster in der Kurzinformation vom 4. Januar 2011 darlegt:

Regelmäßige Arbeitsstätte beim neuen Arbeitgeber

Ruht das Arbeitsverhältnis mit dem bisherigen Arbeitgeber für die Dauer der Entsendung und wird für die Dauer der Entsendung ein eigenständiger Arbeitsvertrag abgeschlossen, so ist der neue Arbeitsort im Regelfall als regelmäßige Arbeitsstätte einzustufen. Dies bedeutet, dass die durch die Tätigkeit im Inland entstehenden Aufwendungen nur im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung berücksichtigt werden können.

Entsendung als Auswärtstätigkeit

Anders ist die Beurteilung dann, wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmer im Rahmen des bestehenden Beschäftigungsverhältnisses vorübergehend (zeitlich befristet) an das aufnehmende verbundene Unternehmen entsendet und der Arbeitnehmer bei diesem ausschließlich auf Grundlage der Entsendung durch den Arbeitgeber tätig wird. Es wird mit dem aufnehmenden Unternehmen also kein eigenständiger Arbeitsvertrag abgeschlossen. In diesem Fall wird beim aufnehmenden Unternehmen keine regelmäßige Arbeitsstätte begründet, sodass die durch die Tätigkeit beim aufnehmenden Unternehmen entstehenden Kosten wie bei einer Auswärtstätigkeit steuerlich berücksichtigt werden können.

Für die Berücksichtigung von Unterbringungskosten und Verpflegungskosten ist dann wiederum zu differenzieren:

- **Aufgabe der bisherigen Wohnung:** Wird die bisherige Wohnung für die Zeit der Entsendung aufgegeben (z. B. weil sie vermietet ist), so sind die Kosten der Wohnung am neuen Beschäftigungsort als nicht abziehbare Aufwendungen der privaten Lebensführung einzustufen. Die Unterbringungskosten können daher nicht als Werbungskosten abgezogen oder vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden. Für die Ermittlung der abzugsfähigen / steuerfrei erstattungsfähigen Verpflegungsmehraufwendungen ist die Abwesenheitsdauer von der Wohnung am neuen Beschäftigungsort maßgebend. Verpflegungsmehraufwendungen können allerdings nur für die ersten drei Monate angesetzt werden.
- **Keine Aufgabe der bisherigen Wohnung:** Behält der Arbeitnehmer seine bisherige Wohnung bei, die ihm jederzeit zur Verfügung steht, und unterhält am neuen Beschäftigungsort eine – weitere – Wohnung, können die beruflich veranlassten Unterbringungskosten als Werbungskosten abgezogen oder vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden. Wird die Wohnung am Beschäftigungsort auch von Familienmitgliedern des Arbeitnehmers genutzt, sind die Aufwendungen für die Wohnung in einen beruflich und einen privat veranlassten Anteil aufzuteilen. Entscheidend ist, welche



Mehraufwendungen durch die privat veranlasste Unterbringung der Familie gegenüber der ausschließlichen Unterbringung des Arbeitnehmers entstehen. Die Lohnsteuer-Richtlinien sehen hierfür keinen Aufteilungsmaßstab vor. Der Aufteilungsmaßstab kann im Wege einer ermessensgerechten Schätzung erfolgen, wobei eine Aufteilung der Kosten nach Köpfen nicht zu einem sachgerechten Ergebnis führen dürfte. Die Finanzverwaltung lässt es aus Vereinfachungsgründen zu, wenn der Wohnungsanteil des Arbeitnehmers mit 60 qm angesetzt wird.

Beispiel

Ein Arbeitnehmer wohnt mit seiner Ehefrau und zwei Kindern am Beschäftigungsort in einer 150 qm großen Mietwohnung. Die Aufwendungen betragen monatlich EUR 1.050 (EUR 7 / qm). Der Durchschnittsmietzins für eine Wohnung in dieser Lage beträgt EUR 5 / qm.

Lösung

Von den 150 qm können 60 qm als beruflich veranlasst und der darüber hinausgehende Anteil als privat veranlasst geschätzt werden mit der Folge, dass EUR 420 (EUR 7 × 60 qm) noch angemessen sind und daher als Werbungskosten abgezogen oder vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden können.

Für die Ermittlung der abzugsfähigen oder steuerfrei erstattungsfähigen Verpflegungsmehraufwendungen ist auf die Abwesenheitsdauer von der bisherigen Wohnung (nicht von der Wohnung am Beschäftigungsort) und der regelmäßigen Arbeitsstätte des Arbeitnehmers vor der Entsendung (nicht dem aufnehmenden Unternehmen) abzustellen. Die Dreimonatsfrist ist zu beachten.

Ansprechpartner ist StB Steffen Ziegler, Stuttgart
Telefon 0711-1646-798

2. ERLEICHTERUNGEN BEI DER ANERKENNUNG VON SACHBEZÜGEN

Sachbezüge (z. B. Tankgutscheine, Tankkarten und Warengutscheine) sind ein beliebtes Instrument der Lohnsteueroptimierung, da diese **monatlich bis zu einem Betrag von EUR 44 steuer- und sozialversicherungsfrei** gewährt werden können. Allerdings stellt die Finanzverwaltung außerordentlich strenge Anforderungen an die Anerkennung von Sachbezügen.

Dem ist der Bundesfinanzhof nun deutlich entgegengetreten. Mit Urteil vom 11. November 2010 wurde entschieden, dass für die Frage, ob ein Bar- oder ein Sachlohn vorliegt, ausschließlich der Rechtsgrund des Zuflusses entscheidend ist. Unmaßgeblich ist dagegen, auf welche Art und Weise der Arbeitgeber den Anspruch erfüllt und seinen Mitarbeitern die zugesagten Vorteile verschafft.

Entgegen der früheren Rechtsprechung liegen Sachbezüge auch dann vor, wenn der Arbeitgeber seine Zahlung an den Arbeitnehmer mit der Auflage verbindet, den empfangenen Geldbetrag nur zum Erwerb bestimmter Waren oder Dienstleistungen zu verwenden.



Nach Auffassung der Finanzverwaltung sollte bislang bei von einem Dritten einzulösendem Gutschein dann kein Sachbezug vorliegen, wenn neben der Bezeichnung der abzugebenden Ware oder Dienstleistung auch ein anzurechnender Betrag oder Höchstbetrag angegeben ist.

Im Urteilsfall räumte der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern das Recht ein, bei einer bestimmten Tankstelle auf seine Kosten **gegen Vorlage einer elektronischen Karte zu tanken**. Auf dieser Karte waren die Literzahl eines bestimmten Kraftstoffs und der Höchstbetrag von EUR 44 gespeichert. Ausdrücklich stellt der Bundesfinanzhof heraus, dass die vereinbarte Höchstsumme unschädlich für die Anerkennung eines Sachlohns ist. Maßgebend ist vielmehr nur, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer den Bezug von Treibstoff verschafft hat.

Bestätigt wurde dies in zwei weiteren Urteilen gleichen Datums. Im einen Fall überließ der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern einen bei einer größeren **Buchhandelskette einlösbaren Gutschein** über einen in Euro lautenden Höchstbetrag für den Bezug einer Sache aus deren Warensortiment. Im anderen Fall überließ der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer bei einer beliebigen Tankstelle einlösbare **Benzingutscheine**.

Diese Änderung der Rechtsprechung ist für die Praxis außerordentlich positiv zu werten. Die Abgabe von Sachbezügen wird deutlich erleichtert. Die Finanzverwaltung hat die Urteile des Bundesfinanzhofs im Bundessteuerblatt veröffentlicht und damit für allgemein anwendbar erklärt.

Ansprechpartner ist StBin Elke Balcerczak, Stuttgart
Telefon 0711-1646-734

3. GRUNDERWERBSTEUERSÄTZE TEILWEISE GESTIEGEN

Beim Erwerb einer Immobilie fällt zwar keine Umsatzsteuer an, dafür aber Grunderwerbsteuer. Der Steuersatz bei der Grunderwerbsteuer, welche ausschließlich den Bundesländern zusteht, lag bislang bundeseinheitlich bei 3,5 % des Kaufpreises. Nach der Föderalismusreform kann nunmehr jedes Bundesland selbst den Steuersatz festlegen. Aktuell sind folgende abweichende Steuersätze zu beobachten:

Berlin	4,5 % (ab 1.1.2007)
Brandenburg	5 % (ab 1.1.2011)
Bremen	4,5 % (ab 1.1.2011)
Hamburg	4,5 % (ab 1.1.2009)
Niedersachsen	4,5 % (ab 1.1.2011)
Saarland	4 % (ab 1.1.2011)
Sachsen-Anhalt	4,5 % (ab 1.3.2010)
Schleswig-Holstein	5 % (ab 1.1.2012)
Thüringen	5 % (ab 7.4.2011)



BANSBACH

Das ganze Spektrum

Die neue Landesregierung in Baden-Württemberg plant ebenfalls eine Erhöhung des Steuersatzes auf 5 %, wobei der Zeitpunkt des Inkrafttretens einer solchen Gesetzesänderung im Moment noch unklar ist.

Die Erhöhung um bis zu 1,5 %-Punkte wirkt sich beim Immobilienkauf merklich aus. So bedeutet dies z. B. bei einem Kaufpreis für die Immobilie von EUR 250.000 eine Mehrbelastung von EUR 3.750. Deshalb sollte noch stärker darauf geachtet werden, dass Kaufpreisbestandteile, welche nicht auf die Immobilie selbst entfallen, aus dem Kaufpreis herausgerechnet und im Kaufvertrag separat ausgewiesen werden. Dies sind z. B. Inventar, Möbel und Einbauküche (soweit es sich nicht um speziell in das Haus eingepasste Möbel / Einbauküche handelt) oder das miterworbene Heizöl im Öltank. Soweit der Kaufpreis auf diese Bestandteile entfällt, fällt hierfür keine Grunderwerbsteuer an.

Ansprechpartner ist WP StB Arnd Klein, Stuttgart
Telefon 0711-1646-794



B. RECHT

1. RECHTSFORMWAHL: VOR- UND NACHTEILE DER GMBH & CO. KG

Neben der GmbH gehört die GmbH & Co. KG zur beliebtesten Rechtsform. Grund hierfür ist, dass diese Rechtsform seit Jahrzehnten in einzigartiger Weise die Vorteile der Personengesellschaft mit denjenigen der Kapitalgesellschaft vereint. Zwar hat die GmbH & Co. KG zwischenzeitlich aufgrund von Eingriffen des Gesetzgebers und / oder der Rechtsprechung manche ihrer Vorteile eingebüßt. Dennoch ist diese Rechtsform insbesondere für Familienunternehmen nach wie vor bestens geeignet. Nachfolgend möchten wir einen kurzen Überblick über die wesentlichen Vor- und Nachteile der Rechtsform der GmbH & Co. KG geben.

Vorteile der GmbH & Co. KG

Hinsichtlich der Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages besteht keinerlei Formzwang. Weder der Gesellschaftsvertrag noch die Übertragung von Gesellschaftsanteilen bedürfen der notariellen Beurkundung. Im Übrigen ist der Gesellschaftsvertrag im Gegensatz zu GmbH-Satzungen auch nicht beim Handelsregister für jedermann einsehbar.

Mittels der GmbH & Co. KG kann ein Unternehmen beherrscht werden, ohne dass man über eine Kapitalmehrheit verfügt (Herrschaft ohne Majorität). So können nämlich die Gesellschafter der Komplementär-GmbH den Geschäftsführer, welcher auch die Geschäfte der KG führt, bestellen und abberufen sowie diesem Weisungen bezüglich der Geschäftsführung erteilen. Darüber hinaus kann die Stellung der Kommanditisten über entsprechende Gestaltung des Gesellschaftsvertrages auf diejenige eines bloßen Kapitalgebers beschränkt werden. Diese Konstellation findet sich typischerweise bei Publikumsgesellschaften.

Das Drittel-Beteiligungsgesetz, wonach bei Gesellschaften mit mehr als 500 Arbeitnehmern Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat vertreten sein müssen, gilt für die GmbH & Co. KG - anders als bei der GmbH - nicht.

Schließlich bietet die Rechtsform der GmbH & Co. KG zahlreiche steuerliche Vorteile:

Die Kommanditisten einer GmbH & Co. KG können ihre Gewinnanteile mit Verlusten aus anderen Einkunftsquellen verrechnen und hierdurch ihre Steuerlast mindern. Bei der GmbH ist eine solche Verrechnung auf ausgeschüttete Gewinne beschränkt. Unterliegen die Gewinnausschüttungen der GmbH der Abgeltungsteuer, ist nur eine Verrechnung mit Verlusten aus dem Bereich des Kapitalvermögens möglich. Bei Gewinnausschüttungen der GmbH, die dem Teileinkünfteverfahren unterliegen, kommt zwar eine Verrechnung mit Verlusten aus sämtlichen Einkunftsarten in Betracht, allerdings begrenzt auf die Höhe des steuerpflichtigen Teils (nur zu 60 %).

Kommanditisten einer GmbH & Co. KG können - vorbehaltlich der Grenzen des § 15a EStG - ihre Verlustanteile aus der Gesellschaft mit positiven Einkünften aus anderen Einkunftsquellen (z. B. Vermietung) verrechnen. Eine solche Verlustverrechnung mit anderen Einkünften lässt sich bei der GmbH allenfalls über ein Organschaftsverhältnis erreichen. Ein solches scheidet indes vielfach aus, weil dadurch eine unbeschränkte persönliche Haftung der Gesellschafter ausgelöst würde.



Die Problematik von verdeckten Gewinnausschüttungen kann es bei der GmbH & Co. KG nicht geben, weil es sich um eine Personenhandelsgesellschaft handelt.

Soweit die Unternehmung lediglich eine vermögensverwaltende Tätigkeit ausübt, kann nur bei der Rechtsform der GmbH & Co. KG mittels entsprechender Gestaltung (gewerblich geprägte Personengesellschaft) eine Besteuerung als Gewerbebetrieb erreicht werden. Dies vermag im Einzelfall interessante steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten zu eröffnen.

Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei der GmbH & Co. KG regelmäßig um eine Mitunternehmerschaft handelt, ergeben sich bei Umwandlungen und Umstrukturierungen vielfältige steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten. Es können beispielsweise Vermögensgegenstände ohne Aufdeckung und Versteuerung der enthaltenen stillen Reserven aus dem Vermögen der GmbH & Co. KG in ein eigenes Betriebsvermögen der Gesellschafter übertragen werden.

Bei der GmbH & Co. KG können Gewinne aus einer ausländischen Betriebsstätte oder einer ausländischen Personengesellschaftsbeteiligung steuerfrei an die Gesellschafter im Inland transferiert werden. Solche Gewinne sind zwar auch bei einer GmbH steuerfrei. Allerdings müssen sie im Rahmen der Weiterausschüttung seitens der GmbH an ihre Gesellschafter nach den allgemeinen Grundsätzen versteuert werden.

Nachteile der GmbH & Co. KG

Gemäß den maßgebenden gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen kann ein Gesellschafter der GmbH & Co. KG seine Beteiligung jederzeit kurzfristig kündigen. Dies führt dazu, dass die Gesellschaft dem ausscheidenden Gesellschafter eine Abfindung in Höhe des Verkehrswertes seiner Beteiligung zahlen muss. Die Modalitäten einer solchen Kündigung (Kündigungsfrist, Höhe der Abfindung, Zeitpunkt und gegebenenfalls Streckung der Auszahlung etc.) können zwar im Gesellschaftsvertrag abweichend geregelt werden. Diese Regelungen unterliegen jedoch vergleichsweise strengen Schranken, welche von der Rechtsprechung nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalles bestimmt werden und deshalb in der Praxis häufig wenig verlässlich sind.

Problematisch ist die regelmäßig gewünschte Verzahnung der Beteiligungsverhältnisse bei der KG und ihrer Komplementär-GmbH. Am einfachsten lässt sich dieses Problem mittels Bildung einer sogenannten Einheitsgesellschaft lösen. Dabei hält die GmbH & Co. KG selbst sämtliche Anteile ihrer Komplementär-GmbH, sodass die Kommanditisten lediglich an der KG beteiligt sind.

Die vorstehend näher skizzierten Aspekte machen deutlich, dass die Rechtsform der GmbH & Co. KG unverändert erhebliche Vorteile und Vorzüge bietet. Gerade für personalistisch geprägte Familienunternehmen ist diese Rechtsform häufig ideal geeignet. Freilich kommt es für die Frage der Wahl der geeigneten Rechtsform einer Unternehmung stets auf die Umstände des Einzelfalles an.

Ansprechpartner ist RA StB Dr. Franz-Peter Stümper, Stuttgart
Telefon 0711-1646-793



2. AMTSNIEDERLEGUNG EINES GMBH-GESCHÄFTSFÜHRERS

In seinem Beschluss vom 11. August 2010 befasst sich das Oberlandesgericht Hamm mit der Problematik der Amtsniederlegung des Geschäftsführers einer GmbH.

Die Erklärung, sein Amt niederzulegen, kann für einen Geschäftsführer höchste Bedeutung gewinnen, gerade in Bezug auf etwaige **Haftungsrisiken**. Bereits begangene Pflichtverstöße in zivil- oder strafrechtlicher Hinsicht können allerdings durch die Amtsniederlegung nicht beseitigt werden.

Vor diesem Hintergrund ist von besonderer Bedeutung, dass der Geschäftsführer die Amtsniederlegung rechtssicher und wirksam erklärt. Mit der Amtsniederlegung (die im Übrigen streng getrennt von der Kündigung des Arbeitsvertrags zu sehen ist) endet die Organstellung des Geschäftsführers. Damit hat der Geschäftsführer auch nicht mehr die Pflichten des Geschäftsführeramts. Eine Risikobegrenzung tritt allerdings dann nicht ein, wenn kein anderer Geschäftsführer zur Verfügung steht, wenn durch die Amtsniederlegung also eine sogenannte führungslose GmbH entsteht.

In dem Streitfall, über den das Oberlandesgericht Hamm entschieden hat, hatte das Amtsgericht die Eintragung der Beendigung des Amts in das Handelsregister mit dem Hinweis abgelehnt, dass das Amtsniederlegungsschreiben des Geschäftsführers nicht an die Gesellschafter der GmbH, sondern an die Gesellschaft selbst gerichtet worden war (kein wirksamer Zugang der Amtsniederlegung). Das Oberlandesgericht Hamm hat diese Auffassung verworfen und entschieden, dass zwar die **Amtsniederlegung gegenüber den Gesellschaftern als Bestellungsorgan (und nicht gegenüber der GmbH) erklärt werden muss**, dass es aber ausreicht, wenn die Erklärung einem Geschäftsführer der GmbH zugeht, der zugleich Gesellschafter ist.

Die Niederlegung des Geschäftsführeramts ist gegenüber den Gesellschaftern zu erklären. Ausreichend ist die Erklärung gegenüber nur einem von mehreren Gesellschaftern, z. B. gegenüber einem Gesellschafter-Geschäftsführer.

Ansprechpartner ist RA StB Dr. Franz-Peter Stümper, Stuttgart
Telefon 0711-1646-793

3. ARBEITNEHMERFREIZÜGIGKEIT FÜR EU-8-LÄNDER AB 1. MAI 2011

Die Arbeitnehmerfreizügigkeit erlaubt es EU-Bürgern, ungeachtet ihres Wohnorts in jedem Mitgliedstaat unter den gleichen Bedingungen eine Beschäftigung aufnehmen und ausüben zu dürfen wie die Angehörigen dieser Staaten. Diese Grundfreiheit ist im Europarecht verankert. Die Länder **Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, die Tschechische Republik und Ungarn** sind zum 1. Mai 2004 der EU beigetreten. Diese Länder werden auch als EU-8-Länder bezeichnet.

In den Verträgen über den Beitritt dieser Länder war für eine Übergangszeit die Arbeitnehmerfreizügigkeit eingeschränkt. Dies diente dazu, ein moderates Zusammenwachsen der unterschiedlichen Arbeitsmärkte zu ermöglichen. Diese Übergangsfrist läuft nun aus, sodass ab dem **1. Mai 2011** Arbeitnehmer aus den genannten Ländern ohne Arbeitsgenehmigung eine Beschäftigung in Deutschland aufnehmen können und zwar unabhängig von Qualifikation und Branche. Dies bedeutet, dass in den arbeitsintensiven Branchen



BANSBACH

Das ganze Spektrum

des Handwerks, des Hotel- und Gaststättengewerbes und in der Pflege Arbeitskräfte aus diesen Ländern nunmehr ungehindert tätig werden können. Bislang war deren Einsatz in Deutschland im Regelfall nur zeitlich begrenzt möglich.

Die auch zum 1. Mai 2004 beigetretenen Länder Malta und Zypern waren von der Beschränkung der Arbeitnehmerfreizügigkeit nicht betroffen. Zum 1. Januar 2007 sind die Länder Bulgarien und Rumänien der EU beigetreten. Auch hier gilt zunächst eine eingeschränkte Arbeitnehmerfreizügigkeit bis zum 31. Dezember 2011. Diese Frist kann um weitere zwei Jahre verlängert werden, wenn dies von Deutschland beantragt wird. Davon ist auszugehen.

Ansprechpartner ist StB Steffen Ziegler, Stuttgart
Telefon 0711-1646-798



BANSBACH

Das ganze Spektrum

C. AUS UNSEREM HAUS

I. IN-HOUSE-SEMINARE

Wir führen bei Ihnen auf Wunsch In-House-Seminare u. a. zu folgenden Themen durch:

- Internationale Verrechnungspreise
- Jahressteuergesetz 2010
- Neuerungen im USt- und Zollrecht
- BilMoG - Neuerungen, Handlungsbedarf und Praxiserfahrungen
- Erstellung Konzernabschluss

Die Seminare werden von erfahrenen Mitarbeitern durchgeführt und auf Ihre Bedürfnisse zugeschnitten. Bei Interesse wenden Sie sich bitte an Frau Petra Wrobel, Telefon 0711-1646-721.

II. SONSTIGES

NEUE BERUFSTRÄGER

Wir freuen uns, dass folgende Mitarbeiter erfolgreich ihre Berufsexamen abgelegt haben.

Es wurden zum Steuerberater/in bestellt:

- Herr Steffen Fucks, Niederlassung Baden-Baden
- Herr Mario Kretschmer, Stuttgart
- Frau Daniela Maier, Niederlassung Freiburg
- Frau Stefanie Wahl, Stuttgart

Zum Wirtschaftsprüfer wurde bestellt:

- Herr Matthias Stäbel, Niederlassung Baden-Baden

UMBAUARBEITEN IN STUTT GART

Nach über einem Jahr werden die Umbauarbeiten in der Gänsheidestraße 72 und 74 in Stuttgart zu einem Ende kommen. Die harte Zeit hat sich gelohnt: unsere Arbeitsplätze sind neu gestaltet worden und wir können Sie, unsere Mandanten und Geschäftspartner, zukünftig in mit neuester Technik ausgestatteten Besprechungsräumen empfangen.

Auch die Parksituation wird sich in den nächsten Tagen wieder deutlich entspannen und unseren Besuchern stehen die Parkplätze vor dem Haus Gänsheidestraße 68 wieder uneingeschränkt zur Verfügung.



BANSBACH

Das ganze Spektrum

Ihre Ansprechpartner

Bei Fragen zu einzelnen Artikeln helfen wir Ihnen gerne weiter. Bitte wenden Sie sich hierzu an die Ihnen bekannten Mitarbeiter unserer Gesellschaft oder auch gerne an den im Artikel genannten Ansprechpartner.

Auch bei Interesse an den genannten Quellen wenden Sie sich bitte an den im Artikel genannten Ansprechpartner. Auf Wunsch senden wir Ihnen die einzelnen Fundstellen gerne zu.

Für Anregungen zum Inhalt oder zur Darstellung unserer Mitteilungen steht Ihnen Herr WP StB Dr. Bob Neubert, Stuttgart, Telefon 0711-1646-796, zur Verfügung.

Fragen zum Versand beantworten Ihnen Frau Petra Wrobel, Stuttgart, Telefon 0711-1646-721 oder die Ihnen bekannten Mitarbeiter unserer Gesellschaft.

Hinweise

Unsere Mitteilungen sollen Mandanten und Geschäftspartner über steuerliche, betriebswirtschaftliche oder allgemein unternehmensbezogene Fragen informieren. Bei der Themenauswahl berücksichtigen wir die Relevanz und Dringlichkeit für unsere Mandanten. Wir können daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Die fachlichen Aussagen sind zwangsläufig allgemeiner Art und lassen sich nicht unbesehen auf den konkreten Einzelfall übertragen.